

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

DER RAT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 3

über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- GEMEINSCHAFT,

gestützt auf die Artikel 51 und 227 Absatz (2) des Vertrages,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl am 9. Dezember 1957 in Rom ein Europäisches Abkommen über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer unterzeichnet haben, das unter Mitwirkung des Internationalen Arbeitsamtes ausgearbeitet worden ist,

in der Erwägung, daß dieses Abkommen vor dem Inkrafttreten des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unterzeichnet wurde,

in der Erwägung, daß der genannte Vertrag die Organe der Gemeinschaft verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zur schrittweisen Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu treffen,

in der Erwägung, daß die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer wesentlich von einem System abhängt, welches in bezug auf Wanderarbeitnehmer und ihre anspruchsberechtigten Angehörigen sicherstellt, daß für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs sowie für die Berechnung der Leistungen alle nach den verschiedenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Zeiten zusammengerechnet und die Leistungen an Personen gezahlt werden, die in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten wohnen,

in der Erwägung, daß das genannte Abkommen den Zielen des Artikels 51 des Vertrags entspricht und seine Bestimmungen daher vorbehaltlich der erforderlichen Anpassungen in eine nach Maßgabe des genannten Artikels beschlossene Verordnung aufgenommen werden können,

in der Erwägung, daß nach einer Erklärung der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl das in der nachstehenden Verordnung vorgesehene System an die Stelle der in Artikel 69 § 4 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl genannten Vereinbarungen treten kann,

in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten sich in dem Zusatzprotokoll zum Abkommen vom 9. Dezember 1957 verpflichtet haben, dritten Ländern durch eine geeignete Übereinkunft die Möglichkeit zu geben, an dem System der Sozialen Sicherheit zum Schutz der Wanderarbeitnehmer teilzunehmen, das auf Grund des Artikels 51 des Vertrages geschaffen wird,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Für die Anwendung dieser Verordnung

- (a) haben die Ausdrücke „Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats“ und „Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats“ die im Anhang A festgelegte Bedeutung;
- (b) bedeutet der Ausdruck „Rechtsvorschriften“ die bestehenden und künftigen Gesetze, Verordnungen und Satzungen jedes Mitgliedstaats in bezug auf die in Artikel 2 Absätze (1) und (2) bezeichneten Systeme und Zweige der Sozialen Sicherheit;
- (c) bedeutet der Ausdruck „Abkommen über Soziale Sicherheit“ jede zwei- oder mehrseitige Übereinkunft, die auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit insgesamt oder eines oder mehrerer der in Artikel 2 Absätze (1) und (2) bezeichneten Systeme und Zweige ausschließlich zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten jetzt oder künftig in Kraft ist, ferner jede sonstige für zwei oder mehr Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet jetzt oder künftig bindende Übereinkunft, sowie die im Rahmen dieser Übereinkünfte geschlossenen Vereinbarungen jeder Art;
- (d) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“ für jeden Mitgliedstaat den oder die

Minister oder eine andere entsprechende Behörde, die im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder in einem Teil desselben für die Systeme der Sozialen Sicherheit zuständig sind;

- (e) bedeutet der Ausdruck „Träger“ für jeden Mitgliedstaat die Einrichtung oder Behörde, der die Anwendung sämtlicher Rechtsvorschriften oder eines Teils derselben obliegt;
- (f) bedeutet der Ausdruck „zuständiger Träger“
 - (i) wenn es sich um eine Sozialversicherung handelt: den von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats bezeichneten Träger oder den Träger, bei dem die in Betracht kommende Person im Zeitpunkt des Antrags auf Leistungen versichert ist oder gegen den sie einen Anspruch auf Leistungen hat oder haben würde, wenn sie in dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats wohnen würde, in dem sie zuletzt beschäftigt war;
 - (ii) wenn es sich um ein System handelt, das, ohne eine Sozialversicherung zu sein, Verpflichtungen des Arbeitgebers hinsichtlich der in Artikel 2 Absatz (1) bezeichneten Leistungen betrifft: entweder den Arbeitgeber oder den an seine Stelle tretenden Versicherer oder, falls es einen solchen nicht gibt, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats zu bestimmende Einrichtung oder Behörde;
 - (iii) wenn es sich um ein beitragsfreies System oder ein System von Familienbeihilfen handelt: die Einrichtung oder Behörde, der die Feststellung von Leistungen nach dieser Verordnung obliegt;
- (g) bedeutet der Ausdruck „zuständiger Staat“ den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der zuständige Träger seinen Sitz hat;
- (h) bedeutet der Ausdruck „Wohnort“ den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts;
- (i) bedeuten die Ausdrücke „Träger des Wohnorts“ und „Träger des Aufenthaltsorts“

- (i) den Träger, der nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats für den Ort zuständig ist, an dem die in Betracht kommende Person wohnt oder sich aufhält, oder,
- (ii) wenn ein solcher Träger in den Rechtsvorschriften nicht bezeichnet ist, den Träger, den die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats für die Anwendung dieser Verordnung bezeichnet;
- (j) hat der Ausdruck „Flüchtling“ die Bedeutung, die ihm in Artikel 1 des am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gegeben ist;
- (k) hat der Ausdruck „Grenzgänger“ die Bedeutung, die ihm in zweiseitigen Abkommen über Soziale Sicherheit oder in sonstigen zwischen zwei Mitgliedstaaten jetzt oder künftig in Kraft befindlichen zweiseitigen Vereinbarungen gegeben ist; haben die beiden beteiligten Mitgliedstaaten eine Begriffsbestimmung des Ausdrucks „Grenzgänger“ nicht vereinbart, so bedeutet er die Arbeitnehmer, die im Grenzgebiet eines Mitgliedstaates beschäftigt sind, jedoch im Grenzgebiet des anderen Mitgliedstaats wohnen und dorthin in der Regel mindestens einmal wöchentlich zurückkehren; die zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten bestimmen die Grenzgebiete in gegenseitigem Einvernehmen;
- (l) hat der Ausdruck „Saisonarbeiter“ die Bedeutung, die in zweiseitigen Abkommen über Soziale Sicherheit oder in sonstigen zwischen zwei Mitgliedstaaten jetzt oder künftig in Kraft befindlichen zweiseitigen Vereinbarungen gegeben ist; haben die beiden beteiligten Mitgliedstaaten eine Begriffsbestimmung dieses Ausdrucks nicht vereinbart, so bedeutet er die Arbeitnehmer, die sich für eine bestimmte Dauer aus dem Staat, in dem sie ihren Wohnort beibehalten und in dem ihre Familie weiter wohnt, in den anderen Staat begeben, um dort für Rechnung eines Arbeitgebers dieses anderen Staates eine entgeltliche oder einer solchen gleichgestellte Beschäftigung auszuüben, die jahreszeitlich bedingt ist. Die Verwaltungskommission bestimmt, soweit erforderlich, welche Tätigkeiten als jahreszeitlich bedingt anzusehen sind;
- (m) bedeutet der Ausdruck „anerkannter Kohle- und Stahlfacharbeiter“ einen Arbeitnehmer, der versehen ist mit der Arbeitskarte der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl im Sinne des Beschlusses vom 8. Dezember 1954 betreffend die Anwendung des Artikels 69 des Vertrages vom 18. April 1951 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl; der Ausdruck „Berufe des Kohlenbergbaus und der Stahlindustrie“ bezeichnet die Berufe, die in der Anlage zu dem genannten Beschluß aufgeführt sind;
- (n) bedeutet der Ausdruck „Familienangehörige“ die Personen, die in den Rechtsvorschriften des Staates ihres Wohnorts als solche bestimmt oder anerkannt oder als Haushaltsangehörige bezeichnet sind; werden jedoch nach diesen Rechtsvorschriften nur die Personen als Familienangehörige oder Haushaltsangehörige angesehen, die mit dem Arbeitnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, so gilt in den Fällen, in denen diese Verordnung anwendbar ist, diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Unterhalt dieser Personen überwiegend von dem betreffenden Arbeitnehmer bestritten wird;
- (o) bedeutet der Ausdruck „Hinterbliebene“ die in den einschlägigen Rechtsvorschriften als solche bezeichneten Personen; werden jedoch nach diesen Rechtsvorschriften nur die Personen als Hinterbliebene angesehen, die mit dem verstorbenen Arbeitnehmer in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, so gilt in den Fällen, in denen diese Verordnung anwendbar ist, diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Unterhalt dieser Personen überwiegend von dem betreffenden Arbeitnehmer bestritten worden ist;
- (p) umfaßt der Ausdruck „Versicherungszeiten“ die Beitrags- oder Beschäftigungszeiten, die in den Rechtsvorschriften über ein Beitragssystem, nach denen sie zurückgelegt worden sind, als Versicherungszeiten bestimmt sind oder berücksichtigt werden;

- (q) bedeutet der Ausdruck „Beschäftigungszeiten“ die Beschäftigungszeiten, die in den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt worden sind, als solche bestimmt sind oder berücksichtigt werden;
- (r) bedeutet der Ausdruck „gleichgestellte Zeiten“ die den Versicherungszeiten oder gegebenenfalls den Beschäftigungszeiten gleichgestellten Zeiten, die in den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt worden sind, bestimmt sind, und zwar soweit sie darin als den Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten gleichwertig anerkannt sind;
- (s) bedeuten die Ausdrücke „Leistungen“ oder „Renten“ die Leistungen oder Renten einschließlich aller ihrer Teile aus öffentlichen Mitteln, aller Erhöhungen, Aufwertungsbeträge und Zuschläge, sowie die Kapitalzahlungen, die an die Stelle von Renten treten können;
- (t) bedeutet der Ausdruck „Sterbegelder“ alle einmaligen Zahlungen bei Tod.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung findet auf alle Rechtsvorschriften Anwendung, die sich auf folgende Leistungen beziehen:
- (a) Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft;
- (b) Leistungen bei Invalidität einschließlich derjenigen, die zur Erhaltung oder Besserung der Erwerbsfähigkeit bestimmt sind, mit Ausnahme der bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu gewährenden Leistungen;
- (c) Leistungen bei Alter;
- (d) Leistungen an Hinterbliebene, mit Ausnahme der bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten zu gewährenden Leistungen;
- (e) Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;

- (f) Sterbegelder;
- (g) Leistungen bei Arbeitslosigkeit;
- (h) Familienbeihilfen.

(2) Diese Verordnung findet auf die allgemeinen und die besonderen, die auf Beiträgen beruhenden und die beitragsfreien Systeme der Sozialen Sicherheit Anwendung, einschließlich der Systeme, nach denen der Arbeitgeber zu Leistungen gemäß Absatz (1) verpflichtet ist.

(3) Diese Verordnung findet weder auf die öffentliche Fürsorge noch auf Leistungssysteme für Opfer des Krieges und seiner Folgen noch auf Sonder-systeme für öffentliche Bedienstete und ihnen Gleichgestellte Anwendung.

Artikel 3

(1) Anhang B bezeichnet die im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaates zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit, auf welche diese Verordnung Anwendung findet.

(2) Jeder Mitgliedstaat notifiziert gemäß Artikel 54 Absatz (1) jede auf Grund einer neuen Rechtsvorschrift erforderlich werdende Änderung des Anhangs B. Die Notifizierung wird binnen drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Rechtsvorschrift vorgenommen.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung findet auf Arbeitnehmer und ihnen Gleichgestellte Anwendung, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten und welche Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnen, sowie auf ihre Familienangehörigen und ihre Hinterbliebenen.

(2) Diese Verordnung findet ferner auf Hinterbliebene der Arbeitnehmer und ihnen Gleichgestellte

Anwendung, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten galten, und zwar ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit dieser Arbeitnehmer und ihnen Gleichgestellter, wenn die Hinterbliebenen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnen.

(3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Grenzgänger und Saisonarbeiter, soweit die diesen Arbeitnehmern zu gewährenden Leistungen durch eigens für sie getroffene Bestimmungen in einem Abkommen über Soziale Sicherheit jetzt oder künftig geregelt sind.

(4) Soweit die im Anhang C aufgeführten Bestimmungen Grenzgänger und Saisonarbeiter betreffen, die im Hoheitsgebiet des in diesem Anhang genannten Mitgliedstaats beschäftigt sind, werden sie von den Trägern dieses Mitgliedstaats nicht angewendet; bei Grenzgängern und Saisonarbeitern, die Staatsangehörige des im Anhang C genannten Mitgliedstaats sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge in dessen Hoheitsgebiet wohnen, gilt die gleiche Einschränkung für den anderen Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie beschäftigt sind. In diesen Fällen erhalten die genannten Arbeitnehmer weiterhin die entsprechenden Vorteile, die ihnen auf Grund der Abkommen über Soziale Sicherheit zustehen, welche zwischen dem im Anhang C genannten Mitgliedstaat und dem anderen Mitgliedstaat in Kraft sind.

(5) Diese Verordnung findet weder auf Angehörige des berufsdiplomatischen und berufskonsularischen Dienstes einschließlich des Geschäftspersonals noch auf Personen Anwendung, die der staatlichen Verwaltung eines Mitgliedstaats angehören und von ihrer Regierung in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats entsandt werden.

(6) Die Anwendung dieser Verordnung auf Seeleute wird in einer weiteren Verordnung geregelt.

(7) In weiteren Verordnungen sind Bestimmungen eigens für Grenzgänger und Saisonarbeiter zu treffen; vom Inkrafttreten dieser Verordnung an sind die Absätze (3) und (4) nicht mehr anzuwenden.

Artikel 5

Soweit diese Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, tritt sie hinsichtlich der Personen, auf die sie Anwendung findet, an die Stelle

- (a) der Abkommen über Soziale Sicherheit, die ausschließlich zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten in Kraft sind, und der Zusatzvereinbarungen zu diesen Abkommen;
- (b) jedes mehrseitigen Abkommens über Soziale Sicherheit, das zwei oder mehr Mitgliedstaaten und ein oder mehrere dritte Länder bindet, soweit es sich um Fälle handelt, die ohne Beteiligung eines Systems eines dieser dritten Länder zu regeln sind.

Artikel 6

(1) Diese Verordnung beeinträchtigt nicht die Verpflichtungen

- (a) aus einem von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommen oder
- (b) aus den zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarats geschlossenen Vorläufigen Europäischen Abkommen vom 11. Dezember 1953 über die Soziale Sicherheit.

(2) Ungeachtet dieser Verordnung bleiben anwendbar

- (a) das Abkommen vom 27. Juli 1950 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer;
- (b) das Europäische Abkommen vom 9. Juli 1956 über die Soziale Sicherheit der Arbeitnehmer im Internationalen Verkehrswesen;
- (c) die eigens für Grenzgänger und Saisonarbeiter in einem Abkommen über Soziale Sicherheit getroffenen Bestimmungen;
- (d) die Bestimmungen der Abkommen über Soziale Sicherheit, die gemäß Artikel 4 Ab-

satz (4) letzter Satz weiter auf Grenzgänger und Saisonarbeiter Anwendung finden;

- (e) die sonstigen Bestimmungen der Abkommen über Soziale Sicherheit, die im Anhang D aufgeführt sind.

(3) Haben zwei oder mehr Mitgliedstaaten Abkommen über Soziale Sicherheit geschlossen, von denen gewisse Bestimmungen im Anhang D aufgeführt sind, so können sie mit Zustimmung der in Artikel 43 bezeichneten Verwaltungskommission im Anhang D die Änderungen vornehmen, die sie für notwendig halten; diese werden gemäß Artikel 54 Absatz (1) notifiziert.

(4) Diese Verordnung beeinträchtigt nicht die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats über die Teilnahme der Versicherten oder anderer beteiligter Personengruppen an der Verwaltung der Sozialen Sicherheit oder über die Art und Weise der Versicherung bei dem zuständigen Träger.

Artikel 7

(1) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten können, soweit ein Bedürfnis besteht, nach den Grundsätzen und im Geist dieser Verordnung Abkommen miteinander schließen.

(2) Jeder Mitgliedstaat notifiziert gemäß Artikel 54 Absatz (1) jedes Abkommen, das zwischen ihm und einem anderen Mitgliedstaat auf Grund des Absatzes (1) geschlossen worden ist.

Artikel 8

Die Personen, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnen und auf welche diese Verordnung Anwendung findet, haben die gleichen Pflichten und Rechte aus den die Soziale Sicherheit betreffenden Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats wie dessen eigene Staatsangehörige.

Artikel 9

(1) Für die Zulassung zur Pflichtversicherung, freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die betreffende Person wohnt,

werden die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten, soweit erforderlich, wie Versicherungszeiten angerechnet, die nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates zurückgelegt worden sind.

(2) Absatz (1) findet nur auf Arbeitnehmer und ihnen Gleichgestellte Anwendung, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Beschäftigungslandes nicht versicherungspflichtig sind.

Artikel 10

(1) Die Renten und Sterbegelder, die nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten erworben worden sind, dürfen nicht deshalb gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, weil der Berechtigte im Hoheitsgebiet eines anderen als dem des Mitgliedstaats wohnt, in dem der verpflichtete Träger seinen Sitz hat.

(2) Absatz (1) findet auf die nachstehend bezeichneten Leistungen keine Anwendung, soweit sie im Anhang E aufgeführt sind:

(a) Sonderleistungen der Altersversicherung, die an Arbeitnehmer gewährt werden, deren Alter beim Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsvorschriften zu hoch war;

(b) Übergangsleistungen auf Grund eines beitragsfreien Systems für Personen, die wegen ihres vorgerückten Alters nicht mehr die normalen Leistungen der Sozialen Sicherheit erhalten können;

(c) besondere Fürsorgeleistungen auf Grund eines beitragsfreien Systems für bestimmte Gruppen von Personen, die wegen ihres Gesundheitszustandes außerstande sind, ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

(3) Nach Zustimmung der in Artikel 43 bezeichneten Verwaltungskommission notifiziert jeder Mitgliedstaat gemäß Artikel 54 Absatz (1) jede erforderlich werdende Änderung des Anhangs E. Die Notifizierung wird binnen drei Monaten nach Veröffentlichung der betreffenden Rechtsvorschrift vorgenommen.

Artikel 11

(1) Ein auf die Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten gestützter Anspruch auf mehrere Leistungen gleicher Art oder mehrere Leistungen aus derselben Versicherungszeit oder gleichgestellten Zeit kann auf Grund dieser Verordnung weder erhoben noch aufrechterhalten werden; dies gilt nicht für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (Renten) und, soweit die Aufwendungen zwischen den Trägern von zwei oder mehr Mitgliedstaaten aufgeteilt werden, nicht für die Invaliditätsversicherung.

(2) Sehen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Leistungen der Sozialen Sicherheit oder von solchen Leistungen mit anderen Einkünften oder wegen Ausübung einer Beschäftigung Kürzungs- oder Ruhensbestimmungen vor, so finden diese auf einen Berechtigten auch dann Anwendung, wenn es sich um Leistungen handelt, die nach einem System eines anderen Mitgliedstaats erworben worden sind, oder um im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats bezogene Einkünfte oder um eine dort ausgeübte Beschäftigung. Dies gilt nicht, wenn Leistungen gleicher Art zusammentreffen, die nach den Artikeln 26 und 28 erworben worden sind.

*TITEL II*BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ANZUWENDENDEN
RECHTSVORSCHRIFTEN*Artikel 12*

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Titels gelten für Arbeitnehmer und ihnen Gleichgestellte, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats beschäftigt sind, dessen Rechtsvorschriften auch dann, wenn sie im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen oder wenn sich ihr Arbeitgeber oder der Sitz des Unternehmens, das sie beschäftigt, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats befindet.

Artikel 13

Von dem in Artikel 12 aufgestellten Grundsatz gelten folgende Ausnahmen:

(a) Werden Arbeitnehmer oder ihnen Gleichgestellte, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnen, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats von einem Unternehmen beschäftigt, das im Hoheitsgebiet des ersten Staates einen Betrieb hat, dem die Arbeitnehmer gewöhnlich angehören, so gelten für sie die Rechtsvorschriften des ersten Staates, als ob sie in seinem Hoheitsgebiet beschäftigt wären, sofern die voraussichtliche Beschäftigung im Hoheitsgebiet des zweiten Staates zwölf Monate nicht übersteigt; wird diese Beschäftigung über zwölf Monate hinaus fortgesetzt, so finden die Rechtsvorschriften des ersten Staates während höchstens zwölf weiterer Monate Anwendung, vorausgesetzt, daß die zuständige Behörde des zweiten Staates oder die von ihm bestimmte Stelle vor Ablauf der ersten zwölf Monate ihre Zustimmung hierzu gegeben hat.

(b) Werden Arbeitnehmer oder ihnen Gleichgestellte, die im Dienst eines Unternehmens stehen, das für Rechnung Dritter oder auf eigene Rechnung die Beförderung von Personen oder Gütern auf der Schiene, auf der Straße, in der Luft oder in der Binnenschifffahrt durchführt und seinen Sitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, im Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten als fahrendes oder fliegendes Personal beschäftigt, so gelten für sie die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Unternehmen seinen Sitz hat; unterhält es jedoch außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats, in dem es seinen Sitz hat, im Hoheitsgebiet eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten eine Zweigstelle oder eine ständige Vertretung, so gelten für die von dieser beschäftigten Arbeitnehmer die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich die Zweigstelle oder die ständige Vertretung befindet; wenn der Arbeitnehmer ausschließlich oder überwiegend im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats beschäftigt ist und dort wohnt, werden dessen Rechtsvorschriften auch dann angewendet, wenn das Unternehmen, das ihn beschäftigt, dort weder seinen Sitz noch eine Zweigstelle noch eine ständige Vertretung hat.

(c) Werden Arbeitnehmer oder ihnen Gleichgestellte im Hoheitsgebiet eines Mitglied-

staats von einem Unternehmen oder Betrieb beschäftigt, dessen Sitz sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats befindet, so gelten für sie, falls die gemeinsame Grenze der beiden Mitgliedstaaten durch das Unternehmen oder den Betrieb hindurchläuft, die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Unternehmen seinen Sitz hat.

Artikel 14

(1) Auf Arbeitnehmer und ihnen Gleichgestellte, die in diplomatischen oder konsularischen Dienststellen beschäftigt sind oder in den persönlichen Diensten von Angehörigen dieser Dienststellen stehen, findet Artikel 12 ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit Anwendung.

(2) Auf die in Absatz (1) bezeichneten Arbeitnehmer und ihnen Gleichgestellte, die Staatsangehörige des Mitgliedstaats sind, den die betreffende diplomatische oder konsularische Dienststelle vertritt, finden je nach ihrer Wahl die Rechtsvorschriften entweder ihres Beschäftigungsstaats oder ihres Herkunftsstaats Anwendung. Das Recht zu dieser Wahl kann am Ende jedes Kalenderjahres neu ausgeübt werden.

Artikel 15

Die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten können für bestimmte Arbeitnehmer oder Arbeitnehmergruppen, soweit dies in deren Interesse liegt, hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsvorschriften Ausnahmen von den Bestimmungen der Artikel 12 bis 14 vereinbaren.

TITEL III

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Kapitel I

Krankheit; Mutterschaft

Artikel 16

Gelten für einen Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellten nacheinander oder abwechselnd die Rechts-

vorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten, so werden für den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs die nach den Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten zusammengerechnet, soweit sie sich nicht überschneiden.

Artikel 17

(1) Haben Arbeitnehmer und ihnen Gleichgestellte auf Grund der Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten Versicherungszeiten oder gleichgestellte Zeiten zurückgelegt und begeben sie sich in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, so haben sie für sich und ihre in diesem Hoheitsgebiet befindlichen Familienangehörigen Anspruch auf die in den Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaats vorgesehenen Leistungen unter den folgenden Voraussetzungen:

(i) Sie müssen bei ihrer letzten Einreise in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats arbeitsfähig gewesen sein;

(ii) sie müssen nach ihrer letzten Einreise in dieses Hoheitsgebiet versicherungspflichtig gewesen sein;

(iii) sie müssen unter Berücksichtigung der in Artikel 16 vorgesehenen Zusammenrechnung der Zeiten die in den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats bestimmten Voraussetzungen erfüllen.

Diese Zusammenrechnung findet jedoch nur statt, soweit zwischen dem Ende der Versicherungszeit oder gleichgestellten Zeit, die nach den Rechtsvorschriften desjenigen Mitgliedstaats zurückgelegt worden ist, in dessen Hoheitsgebiet der Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellte zuletzt beschäftigt war, und dem Beginn der Versicherungszeit in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet er sich begeben hat, nicht mehr als ein Monat verstrichen ist.

(2) Wird in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Gewährung einer Leistung vom Ursprung der Erkrankung abhängig gemacht, so findet die in Betracht kommende Vorschrift weder auf Arbeitnehmer und ihnen Gleichgestellte, welche die Voraussetzungen des Absatzes (1) erfüllen, noch auf ihre Familienangehörigen Anwendung, gleichviel in welchem Mitgliedstaat die letzteren wohnen.

(3) Erfüllt der Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellte in den Fällen des Absatzes (1) nicht die Voraussetzungen der Ziffern (i) bis (iii) des genannten Absatzes und hat er noch einen Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet er vor dem Wechsel seines Wohnorts zuletzt versichert war, oder hätte er diesen Anspruch, wenn er sich dort befände, so kann der Träger dieses Staates den Träger des Wohnorts ersuchen, Sachleistungen auf die Art und Weise zu gewähren, die in den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist; die Leistungen gehen zu Lasten des Trägers, der das Ersuchen gestellt hat.

(4) Dieser Artikel beeinträchtigt nicht diejenigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die für den Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellten günstiger sind.

Artikel 18

(1) Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats bei der Feststellung von Geldleistungen das Durchschnittsentgelt während eines bestimmten Zeitraums zugrunde zu legen, so wird das für die Berechnung dieser Leistungen maßgebende Durchschnittsentgelt auf Grund des Entgelts bestimmt, das für den nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats zurückgelegten Zeitraum ermittelt worden ist.

(2) Hängt nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Höhe der Geldleistungen von der Zahl der Familienangehörigen ab, so berücksichtigt der zuständige Träger bei der Berechnung dieser Leistungen auch die Familienangehörigen, die im Hoheitsgebiet eines anderen als des Mitgliedstaats wohnen, in dem dieser Träger seinen Sitz hat.

Artikel 19

(1) Ist ein Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellter bei einem Träger eines Mitgliedstaats versichert und wohnt er in dessen Hoheitsgebiet, so erhält er bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Leistungen, wenn sein Zustand sofort ärztliche Betreuung einschließlich Krankenhauspflge erforderlich macht. Diese Bestimmung findet auch auf einen Arbeitnehmer Anwendung, der bei dem bezeichneten

Träger nicht versichert ist, aber gegen diesen einen Leistungsanspruch hat oder hätte, wenn er sich im Hoheitsgebiet des ersten Staates befände.

(2) Ist ein Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellter zu Lasten eines Trägers eines Mitgliedstaats leistungsberechtigt und wohnt er in dessen Hoheitsgebiet, so behält er diesen Anspruch, wenn er seinen Wohnort in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats verlegt; der Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellte muß vor dem Wohnortwechsel die Zustimmung des zuständigen Trägers einholen; dieser hat die Gründe für den Wechsel gebührend zu berücksichtigen.

(3) Hat ein Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellter nach den Absätzen (1) und (2) einen Leistungsanspruch, so werden die Sachleistungen von dem Träger seines Aufenthaltsorts oder seines neuen Wohnorts gewährt, und zwar nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere in bezug auf das Ausmaß und die Art und Weise der Leistungsgewährung; ihre Dauer richtet sich jedoch nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates.

(4) Sehen die Rechtsvorschriften des Staates, in dem der die Sachleistungen gewährende Träger seinen Sitz hat, mehrere Systeme der Versicherung für den Fall der Krankheit und Mutterschaft vor, so finden die für die Arbeiter der Stahlindustrie geltenden Bestimmungen Anwendung; ist eines dieser Systeme ein Sondersystem für die Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellter Betriebe, so findet es auf diese Arbeitnehmer Anwendung.

(5) In den Fällen der Absätze (1) und (2) hängt die Gewährung von Körperersatzstücken, größeren Hilfsmitteln und anderen Sachleistungen von erheblicher Bedeutung davon ab, daß der zuständige Träger hierzu seine Zustimmung gibt; dies gilt nicht für Fälle unbedingter Dringlichkeit.

(6) In den Fällen der Absätze (1) und (2) werden die Geldleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates gewährt.

(7) Die Absätze (1) bis (6) finden entsprechende Anwendung auf Familienangehörige, die sich vorübergehend im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten oder nach Eintritt der Krankheit oder der Mutterschaft ihren Wohnort in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verlegen.

(8) Der Anspruch auf Leistungen, welche die Familienangehörigen eines in Absatz (1) oder (2) bezeichneten Arbeitnehmers oder ihm Gleichgestellten erhalten können, bleibt unberührt.

Artikel 20

(1) Die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers oder ihm Gleichgestellten, der

(i) bei einem Träger eines Mitgliedstaats versichert ist oder

(ii) einen Leistungsanspruch gegen einen Träger eines Mitgliedstaats hat oder

(iii) einen Leistungsanspruch gegen einen Träger eines Mitgliedstaats hätte, wenn er in dem Hoheitsgebiet wohnen würde, in dem dieser Träger seinen Sitz hat,

erhalten, wenn sie im Hoheitsgebiet eines anderen als des Mitgliedstaats wohnen, in dem der zuständige Träger seinen Sitz hat, Sachleistungen, als ob der Arbeitnehmer bei dem Träger ihres Wohnorts versichert wäre oder einen Leistungsanspruch gegen diesen hätte. Das Ausmaß, die Dauer und die Art und Weise der Leistungsgewährung richten sich nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Jeder Leistungsanspruch nach Absatz (1) erlischt mit Ablauf von drei Jahren nach der Einreise des Arbeitnehmers in das Hoheitsgebiet des neuen Beschäftigungsstaats.

(3) Absatz (2) findet keine Anwendung, wenn der Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellte im Hoheitsgebiet des zuständigen Staates nur vorübergehend beschäftigt ist. Die Verwaltungskommission legt den Begriff der vorübergehenden Beschäftigung fest.

(4) Verlegen die Familienangehörigen ihren Wohnort in das Hoheitsgebiet des zuständigen Staates, so erhalten sie Leistungen nach dessen Rechtsvorschriften. Dies gilt auch, wenn die Familienangehörigen für denselben Fall der Krankheit oder der Mutterschaft bereits Leistungen von den Trägern des Mitgliedstaats erhalten haben, in dessen Hoheitsgebiet sie vor dem Wohnortswechsel ge-

wohnt haben; sehen die von dem zuständigen Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften eine Höchstdauer der Leistungsgewährung vor, so wird die Zeit angerechnet, für die unmittelbar vor dem Wechsel Leistungen gewährt worden sind.

(5) Üben die in Absatz (1) bezeichneten Familienangehörigen in dem Staat, in dem sie wohnen, eine Erwerbstätigkeit aus, die einen Anspruch auf Sachleistungen begründet, so findet dieser Artikel auf sie keine Anwendung.

Artikel 21

Verleihen nach diesem Kapitel die Rechtsvorschriften zweier Mitgliedstaaten einem Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellten oder einem seiner Familienangehörigen je einen Anspruch auf Leistungen bei Mutterschaft, so finden auf diese Person die Rechtsvorschriften Anwendung, die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gelten, in dem die Geburt stattgefunden hat; dabei sind, soweit erforderlich, die Zeiten im Sinne des Artikels 16 zusammenzurechnen.

Artikel 22

(1) Wohnt ein nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten zum Bezug von Renten Berechtigter im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, in dem einer der zur Rentenzahlung verpflichteten Träger seinen Sitz hat, und hat er nach den Rechtsvorschriften dieses Staates Anspruch auf Sachleistungen, so werden sie ihm und seinen Familienangehörigen von dem Träger seines Wohnorts gewährt, als ob er zum Bezug einer Rente lediglich nach den Rechtsvorschriften des Staates berechtigt wäre, in dem er wohnt. Diese Leistungen gehen zu Lasten des Trägers des Staates, in dem der Berechtigte wohnt.

(2) Wohnt ein nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten zum Bezug einer Rente Berechtigter im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, in dem keiner der zur Rentenzahlung verpflichteten Träger seinen Sitz hat, so werden ihm und seinen Familienangehörigen Sachleistungen von dem Träger seines Wohnorts gewährt, als ob er zum Bezug einer Rente nach den Rechtsvorschriften des Staates berechtigt wäre, in dem er wohnt; Voraussetzung hierfür ist, daß er nach den Rechtsvorschriften dieses und mindestens eines anderen Mit-

gliedstaats, die ihn zum Bezug einer Rente berechtigen, Anspruch auf derartige Leistungen hat.

(3) Hat der in Absatz (2) bezeichnete Berechtigte Anspruch auf eine Rente nach den Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaats, so gehen die Sachleistungen zu Lasten des zuständigen Trägers dieses Staates. Hat der Berechtigte Anspruch auf Renten nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten, so gehen die Sachleistungen zu Lasten des zuständigen Trägers des Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften der Berechtigte die längste Versicherungszeit zurückgelegt hat; würden auf Grund dieser Bestimmung die Leistungen zu Lasten mehrerer Träger gehen, so sind sie von dem Träger zu übernehmen, bei dem der Berechtigte zuletzt versichert war.

(4) In den Fällen des Absatzes (2) finden die Bestimmungen des Artikels 19 Absätze (4) und (5) gegebenenfalls entsprechende Anwendung.

(5) Wohnen die Familienangehörigen eines nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten zum Bezug einer Rente Berechtigten im Hoheitsgebiet eines anderen als des Mitgliedstaats, in dem der Berechtigte selbst wohnt, so erhalten sie Sachleistungen, als ob der Familienvorstand in demselben Staat wohnen würde. Artikel 20 findet auf sie entsprechende Anwendung.

(6) Ein nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten zum Bezug einer Rente Berechtigter oder einer seiner Familienangehörigen erhält Sachleistungen bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen als des Mitgliedstaats, in dem er wohnt. Diese Leistungen werden von dem Träger des Aufenthaltsorts nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften gewährt. Sie gehen zu seinen Lasten, wenn einer der zur Rentenzahlung verpflichteten Träger in dem Hoheitsgebiet des Staates seinen Sitz hat, in dem der Berechtigte oder einer seiner Familienangehörigen die Sachleistungen erhält. Andernfalls gehen sie zu Lasten des in Absatz (1) Satz 2 oder in Absatz (3) bezeichneten Trägers; in diesem Falle findet Artikel 19 Absatz (5) entsprechende Anwendung.

(7) Sind nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats von der dem Berechtigten zustehenden Rente Beiträge zur Deckung der Sachleistungen

abzuziehen, so ist der zur Rentenzahlung verpflichtete Träger, zu dessen Lasten die Sachleistungen gehen, berechtigt, in den Fällen dieses Artikels die Abzüge vorzunehmen.

Artikel 23

(1) Sachleistungen, die nach Artikel 19 Absätze (1), (2) und (7), Artikel 20 Absatz (1) und Artikel 22 Absätze (2), (3), (5) und (6) letzter Satz gewährt werden, sind den Trägern, die sie gewährt haben, zu erstatten.

(2) Bei Sachleistungen, die nach Artikel 19 und Artikel 22 Absätze (2), (3) und (6) letzter Satz gewährt werden, hat der zuständige Träger den Betrag dieser Leistungen zu erstatten.

(3) Bei Sachleistungen, die den in Artikel 20 Absatz (1) und in Artikel 22 Absatz (5) bezeichneten Familienangehörigen gewährt werden, hat der zuständige Träger drei Viertel der sich aus diesen Leistungen ergebenden Aufwendungen zu erstatten.

(4) Die Verwaltungskommission legt im einzelnen fest, wie die Erstattung zu regeln und durchzuführen ist.

(5) Die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten können, insbesondere aus Gründen der Vereinfachung, vereinbaren, daß eine Erstattung zwischen den Trägern ihrer Staaten unterbleibt.

Kapitel 2

Invalidität

Artikel 24

(1) Die Leistungen, auf die ein Versicherter Anspruch hat, werden nach den folgenden Artikeln festgestellt, und zwar je nachdem, ob der Versicherte Zeiten zurückgelegt hat

(a) ausschließlich nach Rechtsvorschriften des Typs A, wonach die Leistungen bei Inva-

lilität grundsätzlich unabhängig von der Dauer der zurückgelegten Zeiten berechnet werden, oder

- (b) ausschließlich nach Rechtsvorschriften des Typs B, wonach die Leistungen bei Invalidität grundsätzlich unter Berücksichtigung der Dauer der zurückgelegten Zeiten berechnet werden, oder
- (c) nach Rechtsvorschriften des Typs A und des Typs B.

(2) Im Anhang F sind für jeden Mitgliedstaat die Rechtsvorschriften des Typs A und des Typs B bezeichnet, die in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder in einem Teil desselben zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung in Kraft sind. Jeder Mitgliedstaat notifiziert gemäß Artikel 54 Absatz (1) jede auf Grund einer neuen Rechtsvorschrift erforderlich werdende Änderung des Anhangs F. Die Notifizierung wird binnen drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Rechtsvorschrift vorgenommen.

Artikel 25

In den Fällen des Artikels 24 Absatz (1) Buchstabe (a) können die Abkommen über Soziale Sicherheit besondere Bestimmungen enthalten, die von den Vorschriften des Artikels 26 abweichen.

Artikel 26

(1) In allen nicht in Artikel 25 bezeichneten Fällen finden die Bestimmungen des Kapitels 3 entsprechende Anwendung.

(2) Ist in einem Mitgliedstaat die Invaliditätsversicherung später als die Altersversicherung in Kraft getreten, so gelten die Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats in der Altersversicherung zurückgelegt worden sind, als in der Invaliditätsversicherung desselben Staates zurückgelegt, gleichviel ob sie vor oder nach dem Inkrafttreten der Invaliditätsversicherung zurückgelegt wurden.

(3) Wird der Versicherte wieder bezugsberechtigt, nachdem die Invaliditätsrente oder -entschä-

digung geruht hat, so nimmt die Einrichtung, die zur Zahlung der ursprünglich gewährten Rente oder Entschädigung verpflichtet war, die Leistungen wieder auf Rechtfertigt der Zustand eines Versicherten, dem die Invaliditätsrente oder -entschädigung entzogen worden war, erneut die Gewährung einer solchen Rente oder Entschädigung, so wird diese nach den Vorschriften festgestellt, die anwendbar wären, wenn vorher keine Rente oder Entschädigung gewährt worden wäre.

(4) Hängt nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Höhe der Leistung von der Zahl der Familienangehörigen ab, so berücksichtigt der Träger, der die Leistung bestimmt, bei ihrer Berechnung auch die Familienangehörigen, die im Hoheitsgebiet eines anderen als des Mitgliedstaats wohnen, in dem dieser Träger seinen Sitz hat.

(5) Die Leistung wird gegebenenfalls nach Maßgabe der Rechtsvorschriften, nach denen sie gewährt worden ist, in eine Altersrente umgewandelt; auf diese findet Kapitel 3 Anwendung.

Kapitel 3

Alter und Tod (Renten)

Artikel 27

(1) Galten für einen Versicherten nacheinander oder abwechselnd die Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten, so werden für den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs die nach den Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten zusammengerechnet, soweit sie sich nicht überschneiden.

(2) Hängt nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Gewährung bestimmter Leistungen davon ab, daß die Versicherungszeiten in einem Beruf zurückgelegt worden sind, für den ein Sondersystem gilt, so werden für den Erwerb des Anspruchs auf diese Leistungen nur die nach den entsprechenden Systemen der übrigen Mitgliedstaaten und die nach deren anderen Systemen in dem gleichen Beruf zurückgelegten Zeiten zusammengerechnet, soweit sie sich nicht überschneiden. Erfüllt der Versicherte trotz dieser Zusammen-

rechnung nicht die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Leistungen, so werden die betreffenden Zeiten für den Erwerb des Anspruchs auf Leistungen nach dem allgemeinen System jedes dieser Mitgliedstaaten ebenfalls zusammengerechnet.

Artikel 28

(1) Beanspruchen ein in Artikel 27 bezeichneter Versicherter oder seine Hinterbliebenen Leistungen auf Grund der Rechtsvorschriften von Mitgliedstaaten, nach denen der Versicherte Versicherungszeiten oder gleichgestellte Zeiten zurückgelegt hat, so werden die Leistungen auf folgende Weise festgestellt:

- (a) Der Träger jedes dieser Mitgliedstaaten bestimmt nach seinen Rechtsvorschriften, ob die betreffende Person unter Berücksichtigung der in Artikel 27 vorgesehenen Zusammenrechnung der Zeiten die Voraussetzungen für den Anspruch auf die in diesen Rechtsvorschriften vorgesehenen Leistungen erfüllt;
- (b) besteht nach Buchstabe (a) ein Anspruch, so bestimmt jeder in Betracht kommende Träger zunächst den Betrag der Leistung, auf welche die betreffende Person Anspruch hätte, wenn sämtliche nach Artikel 27 zusammengerechneten Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten ausschließlich nach seinen eigenen Rechtsvorschriften zurückgelegt worden wären; auf Grund dieses Betrags setzt der Träger den geschuldeten Betrag nach dem Verhältnis fest, das zwischen der Dauer der nach seinen Rechtsvorschriften vor Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegten Zeiten und der Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften aller beteiligten Mitgliedstaaten vor Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegten Zeiten besteht; dieser Betrag ist die Leistung, die der Träger der betreffenden Person schuldet;
- (c) ergibt sich aus den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, daß die Berechnung der Leistungen auf einem durchschnittlichen Entgelt, Beitrag, Steigerungsbetrag oder auf dem Verhältnis beruht, in dem während der zurückgelegten Beitragszeiten das Bruttoentgelt der betreffenden Person zu dem durchschnittlichen Bruttoentgelt aller Versicherten mit Ausnahme der Lehrlinge gestanden hat, so werden diese Durchschnittswerte oder Verhältniszahlen für die Berechnung der von dem Träger dieses Staates zu tragenden Leistungen unter ausschließlicher Berücksichtigung der Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten bestimmt, die nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind, oder unter Berücksichtigung des Bruttoentgelts der betreffenden Person während dieser Zeiten. Hängt nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Berechnung der Leistungen von der Höhe der erzielten Entgelte oder entrichteten Beiträge ab, so berücksichtigt der die Leistungen bestimmende Träger die Entgelte oder Beiträge, die sich auf die nach den Systemen anderer Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten beziehen, auf der Grundlage des Durchschnitts der Entgelte oder Beiträge, die für die nach seinem eigenen System zurückgelegten Versicherungszeiten ermittelt worden sind. Hierbei werden die in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vorgesehenen Aufwertungsbestimmungen berücksichtigt; eine weitere Verordnung kann zur Vermeidung jeglicher doppelten Aufwertung näheres regeln;
- (d) hängt nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Höhe der Leistung von der Zahl der Familienangehörigen ab, so berücksichtigt der Träger, der die Leistung bestimmt, bei ihrer Berechnung auch die Familienangehörigen, die im Hoheitsgebiet eines anderen als des Mitgliedstaats wohnen, in dem dieser Träger seinen Sitz hat;
- (e) erfüllt die betreffende Person unter Berücksichtigung der Zusammenrechnung der Zeiten nach Artikel 27 in einem bestimmten Zeitpunkt die Voraussetzungen der auf sie anwendbaren Rechtsvorschriften zwar nicht aller, wohl aber eines oder mehrerer beteiligten Mitgliedstaaten, so wird der Betrag der Leistung nach Buchstabe (b) bestimmt; besteht somit ein Anspruch nach den Rechtsvorschriften mindestens zweier Mitgliedstaaten und ist es nicht erforderlich, die Zeiten zu berücksichtigen, die nach den Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, deren Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so bleiben diese Zeiten für die Anwendung des Buchstaben (b) unberücksichtigt;

(f) erfüllt die betreffende Person in einem bestimmten Zeitpunkt die Voraussetzungen der auf sie anwendbaren Rechtsvorschriften zwar nicht aller, wohl aber eines der beteiligten Mitgliedstaaten, ohne daß es erforderlich ist, die nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten zu berücksichtigen, so wird der Betrag der Leistung nur auf Grund der Rechtsvorschriften bestimmt, nach denen der Anspruch erworben worden ist, und zwar unter ausschließlicher Berücksichtigung der nach diesen zurückgelegten Zeiten;

(g) in den Fällen der Buchstaben (e) und (f) werden die bereits festgestellten Leistungen jeweils neu nach Buchstabe (b) festgestellt, sobald die Voraussetzungen der Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Zusammenrechnung der Zeiten nach Artikel 27 erfüllt sind.

(2) Eine weitere Verordnung regelt die Art und Weise der Anwendung des Absatzes (1), insbesondere hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Anwartschaften, die der Empfänger einer nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gewährten Rente im Hinblick auf die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats hat, nach denen Ansprüche noch nicht erworben worden sind.

(3) Ist der Betrag der Leistung, auf welche die betreffende Person ungeachtet des Artikels 27 ausschließlich für die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten Anspruch hat, höher als der Gesamtbetrag der Leistungen, die sich aus der Anwendung der Absätze (1) und (2) ergeben, so hat sie gegen den Träger dieses Staates Anspruch auf eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags. Hat die betreffende Person einen solchen Anspruch gegen Träger von zwei oder mehr Mitgliedstaaten, so erhält sie nur die höchste Zulage. Diese wird zu Lasten der Träger dieser Staaten unter Berücksichtigung der Zulagen aufgeteilt, die jeder von ihnen zu gewähren hätte; die Art und Weise dieser Aufteilung wird in einer weiteren Verordnung geregelt.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes (1) Buchstabe (f) können Personen, auf welche die Bestimmungen dieses Kapitels anwendbar sind, die Gewährung

einer Rente lediglich nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht beanspruchen.

Kapitel 4

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Artikel 29

(1) Jeder Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellte, der einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen hat

(a) im Hoheitsgebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats, oder

(b) im Hoheitsgebiet des zuständigen Staates,

(i) und der seinen Wohnort in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats verlegt, oder

(ii) dessen Zustand bei einem vorübergehenden Aufenthalt in dem zuletzt genannten Hoheitsgebiet sofort ärztliche Betreuung einschließlich Krankenhauspflege erforderlich macht,

erhält zu Lasten des zuständigen Trägers Sachleistungen, die ihm vom Träger seines Aufenthaltsorts oder seines Wohnorts gewährt werden. Im Falle des Wohnortwechsels muß der Arbeitnehmer vor dem Wechsel die Zustimmung des zuständigen Trägers einholen; dieser hat die Gründe für den Wechsel gebührend zu berücksichtigen.

(2) Hinsichtlich des Umfangs, der Dauer und der Art und Weise der Gewährung der Sachleistungen, die nach Absatz (1) gewährt werden, finden die Bestimmungen des Artikels 19 Absätze (3), (4) und (5) entsprechende Anwendung.

(3) Besteht im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem sich der Arbeitnehmer befindet, keine Versicherung gegen Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten oder sieht eine solche keinen Träger für die Gewährung der Sachleistungen vor, so werden diese von dem Träger des Aufenthaltsorts oder des Wohnorts gewährt, der für die Gewährung der Sachleistungen bei Krankheit verantwortlich ist.

(4) Hängt nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die vollständig kostenlose Gewährung der Sachleistungen davon ab, daß der Leistungsempfänger den vom Arbeitgeber eingerichteten ärztlichen Dienst in Anspruch nimmt, so gelten die nach den Absätzen (1) bis (3) gewährten Sachleistungen als durch diesen ärztlichen Dienst gewährt.

(5) Hat das in dem zuständigen Staat für die Entschädigung von Arbeitsunfällen vorgesehene System nicht den Charakter einer Pflichtversicherung, so gelten die nach den Absätzen (1) bis (4) gewährten Sachleistungen als auf Antrag des zuständigen Trägers gewährt.

(6) Sachleistungen nach Absatz (1) werden den Trägern, die sie gewährt haben, nach den Bestimmungen des Artikels 23 Absätze (2), (4) und (5) erstattet.

(7) Geldleistungen nach Absatz (1) werden zu Lasten des zuständigen Trägers nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften gewährt; näheres regeln die zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten, gegebenenfalls im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 30

(1) Sehen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats ausdrücklich oder stillschweigend vor, daß bei der Bemessung des Grades der Erwerbsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne dieser Rechtsvorschriften früher eingetretene Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten zu berücksichtigen sind, so gilt dies auch für früher eingetretene, unter die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats fallende Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, als ob sie unter die Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats gefallen wären.

(2) Auf Geldleistungen findet Artikel 18 entsprechende Anwendung.

Artikel 31

Eine weitere Verordnung bestimmt unter Berücksichtigung des in Artikel 11 Absatz (1) bezeich-

neten Grundsatzes den Träger, zu dessen Lasten Leistungen gewährt werden,

- (a) wenn eine Person, die von dem zuständigen Träger eines Mitgliedstaats für eine Berufskrankheit entschädigt worden ist, nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats Leistungsansprüche für eine Berufskrankheit gleicher Art geltend macht, oder
- (b) wenn eine Berufskrankheit nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten zu entschädigen ist.

Kapitel 5

Sterbegelder

Artikel 32

(1) Galten für einen Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellten nacheinander oder abwechselnd die Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten, so werden für den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Anspruchs auf Sterbegelder, die in anderen als den Rechtsvorschriften über die Arbeitsunfälle und die Berufskrankheiten vorgesehen sind, die nach den Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten zusammengerechnet, soweit sie sich nicht überschneiden.

(2) Stirbt ein Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellter, der den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats untersteht, oder ein Rentenberechtigter oder ein Familienangehöriger im Hoheitsgebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats, so gilt der Tod als im Hoheitsgebiet des zuständigen Staates eingetreten.

(3) Das Sterbegeld geht zu Lasten des zuständigen Trägers, auch wenn sich der Leistungsempfänger im Hoheitsgebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats befindet.

(4) Die Absätze (2) und (3) finden auch Anwendung, wenn der Tod infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eintritt.

Kapitel 6

Arbeitslosigkeit

Artikel 33

(1) Galten für einen Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellten nacheinander oder abwechselnd die Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten, so werden für den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs die nach den Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten zusammengerechnet, soweit sie sich nicht überschneiden.

(2) Hängt nach den in einem Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften über ein Beitragssystem die Leistungsgewährung davon ab, daß Versicherungszeiten oder gleichgestellte Zeiten zurückgelegt worden sind, so rechnet der zuständige Träger, soweit erforderlich, die in den Hoheitsgebieten anderer Mitgliedstaaten ohne Beitragssystem zurückgelegten Beschäftigungszeiten und gleichgestellten Zeiten an; Voraussetzung ist, daß diese Zeiten als Versicherungszeiten oder gleichgestellte Zeiten anzurechnen wären, wenn die Arbeitnehmer oder ihnen Gleichgestellte sie im Hoheitsgebiet des ersten Staates zurückgelegt hätten.

(3) Hängt nach den in einem Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften über ein beitragsfreies System die Leistungsgewährung davon ab, daß Beschäftigungszeiten oder gleichgestellte Zeiten oder Wohnzeiten zurückgelegt worden sind, so rechnet der zuständige Träger, soweit erforderlich, die in den Hoheitsgebieten anderer Mitgliedstaaten zurückgelegten Beschäftigungszeiten und gleichgestellten Zeiten an, als ob es Beschäftigungszeiten oder gleichgestellte Zeiten oder Wohnzeiten wären, die nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates zurückgelegt worden sind.

(4) Die Absätze (1) bis (3) gelten nur, wenn der Arbeitnehmer nach seiner letzten Einreise in das Hoheitsgebiet des Staates, dessen Rechtsvorschriften auf ihn Anwendung finden, dort beschäftigt gewesen ist.

(5) Verlegt ein Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellter seinen Wohnort aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in dasjenige eines anderen Mit-

gliedstaats mit einem beitragsfreien System, so kann die Gewährung bestimmter Leistungen nicht von einer längeren Wohnzeit abhängig gemacht werden als bei Staatsangehörigen des zweiten Staates, die innerhalb desselben ihren Wohnort verlegen.

Artikel 34

(1) Hängt nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Höhe der Leistung von der Höhe des zuletzt erzielten Entgelts ab, so berücksichtigt der zuständige Träger dieses Staates bei der Berechnung der Leistung, soweit erforderlich, statt des tatsächlichen Entgelts, das die betreffende Person für eine im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ausgeübte Beschäftigung erzielt hat, das Entgelt, das am Wohnort des Arbeitslosen für eine gleiche oder gleichwertige Beschäftigung üblich ist.

(2) Hängt nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Höhe der Leistung von der Zahl der Familienangehörigen ab, und zwar auch, soweit sie nicht im Haushalt des Leistungsempfängers leben, so berücksichtigt der zuständige Träger bei der Berechnung der Leistung auch die Familienangehörigen, die im Hoheitsgebiet eines anderen als des Mitgliedstaats wohnen, in dem der Träger seinen Sitz hat.

Artikel 35

(1) Verlegt ein Arbeitsloser, der nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder nach dieser Verordnung einen Leistungsanspruch hat, seinen Wohnort in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, so behält er diesen Anspruch höchstens für den kürzesten der folgenden Zeiträume:

- (a) Für vier Monate von der Verlegung seines Wohnorts an,
- (b) für fünf Monate vom Erwerb des Leistungsanspruchs an,
- (c) für den Zeitraum, für den ihm nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem er zuletzt beschäftigt war, ein Leistungsanspruch zustehen würde.

(2) Der Leistungsanspruch nach Absatz (1) bleibt nur erhalten, wenn der zuständige Träger

und der Träger des neuen Wohnorts des Arbeitslosen dem Wohnortwechsel gemeinsam zustimmen. Diese Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn der Arbeitslose seinen Wohnort in den Staat verlegt, dem er angehört oder in dem er unmittelbar vor Beginn seiner letzten Beschäftigung mindestens drei Monate lang gewohnt hat oder in dem seine Familie seit mindestens drei Monaten wohnt. Ferner darf sie nicht versagt werden, wenn andere von der Verwaltungskommission festzulegende Gründe vorliegen, insbesondere ein Arbeitsangebot, das den von der Verwaltungskommission zur Verhütung von Mißbräuchen bestimmten Voraussetzungen entspricht.

(3) Die Leistungen, auf die der Arbeitslose nach diesem Artikel Anspruch hat, gewährt ihm der Träger des Wohnorts nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften.

(4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Leistungen, die gegebenenfalls an freiwillig Arbeitslose oder an Arbeitnehmer gewährt werden, die aus berechtigten Gründen wegen Arbeitsvertragsbruchs entlassen worden sind; er gilt ferner nicht in bezug auf Arbeitnehmer, die weniger als drei Monate im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates beschäftigt gewesen sind.

(5) Solange dieser Artikel auf einen Arbeitslosen anwendbar ist, kann er Arbeitslosen-Unterstützung nach den Rechtsvorschriften des Staates seines Wohnorts nicht beanspruchen.

Artikel 36

(1) Die Anwendung des Artikels 33 Absätze (2) und (3) und des Artikels 35 ist auf die anerkannten Kohle- und Stahlfacharbeiter beschränkt, soweit sich dies aus Anhang C ergibt.

(2) Diese Beschränkung bewirkt für die Staatsangehörigen der im Anhang C bezeichneten Mitgliedstaaten sowie für die Staatenlosen und Flüchtlinge, die in deren Hoheitsgebiet wohnen, die gleiche Beschränkung seitens der anderen Mitgliedstaaten.

(3) Diese Beschränkung kann jederzeit durch eine Notifizierung gemäß Artikel 54 Absatz (1) aufgehoben werden. Die Notifizierung wird mit dem

dritten auf den Tag ihres Eingangs folgenden Monats ersten wirksam; bestehende Leistungsansprüche bleiben unberührt, wenn die Arbeitslosigkeit vor dem genannten Monatsersten begonnen hat.

Artikel 37

(1) Werden auf Grund des Artikels 35 Leistungen bei Arbeitslosigkeit gewährt, so hat der Träger des Staates, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war, dem Träger, der sie gewährt, 85 vom Hundert seiner tatsächlichen Leistungen zu erstatten.

(2) Der in Absatz (1) bezeichnete Hundertsatz kann von zwei Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

(3) In Abweichung von Absatz (1) beträgt der Erstattungssatz vorübergehend

— für die ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung 60 vom Hundert und

— für die nächsten 5 Jahre 70 vom Hundert

des Betrags der Leistung, die in den Rechtsvorschriften der im Anhang C genannten Mitgliedstaaten vorgesehen ist. Während dieser Zeiten ist der dem Arbeitslosen zustehende Betrag gleich der Summe

— des von dem Träger des Staates der letzten Beschäftigung zu erstattenden Betrags und

— einer Zulage in Höhe des etwaigen Unterschieds zwischen dem Betrag der Leistung, auf den die betreffende Person nach den Rechtsvorschriften des Staates ihres neuen Wohnorts Anspruch hätte, wenn ihre letzte Beschäftigung im Hoheitsgebiet dieses Staates stattgefunden hätte, und dem Betrag, den der Träger des Staates der letzten Beschäftigung zu erstatten hat. Diese Zulage geht zu Lasten des Trägers des Staates, in dem sich der neue Wohnort befindet.

Artikel 34 gilt entsprechend für die Berechnung der Leistung, auf welche die betreffende Person nach den Rechtsvorschriften des Staates ihres neuen Wohnorts Anspruch haben würde.

(4) Wird Absatz (3) angewendet, so regeln die anderen Mitgliedstaaten gegenüber den Staatsangehörigen des im Anhang C genannten Mitgliedstaats sowie gegenüber Staatenlosen und Flüchtlingen, die im Hoheitsgebiet dieses Staates wohnen, die Erstattung in gleicher Weise.

(5) Für die Aufhebung der in Absatz (3) genannten Abweichung gilt Artikel 36 Absatz (3) entsprechend.

Artikel 38

Auf Erstattungen nach Artikel 37 finden die Bestimmungen des Artikels 23 Absätze (4) und (5) entsprechende Anwendung.

Kapitel 7

Familienbeihilfen

Artikel 39

Hängt nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Erwerb des Anspruchs auf Familienbeihilfen davon ab, daß Beschäftigungszeiten, Berufszeiten oder gleichgestellte Zeiten zurückgelegt worden sind, so berücksichtigt der zuständige Träger dieses Staates, soweit erforderlich, alle im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats zurückgelegten Zeiten.

Artikel 40

(1) Hat ein im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats beschäftigter Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellter Kinder, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen oder erzogen werden, so hat er für diese Kinder Anspruch auf Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates, und zwar bis zur Höhe der Beihilfen, die nach den Rechtsvorschriften des zweiten Staates gewährt werden.

(2) Der Vergleich der Beträge der Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften der beiden in Absatz (1) bezeichneten Staaten wird für alle Kinder vorgenommen, die zu demselben Familienvorstand gehören. Sehen die Rechtsvorschriften des Staates, in dem die Kinder wohnen oder erzogen

werden, unterschiedliche Beträge für verschiedene Arbeitnehmergruppen vor, so werden die Beträge zugrunde gelegt, die für den Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellten gelten würden, wenn er im Hoheitsgebiet dieses Staates beschäftigt wäre.

(3) Innerhalb der in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Grenzen bedeutet der Ausdruck „Kinder“ im Sinne dieses Artikels

(a) die ehelichen, die für ehelich erklärten, die anerkannten unehelichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder sowie die verwaisten Enkel des Arbeitnehmers oder ihm Gleichgestellten.

(b) die ehelichen, die für ehelich erklärten, die anerkannten unehelichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder sowie die verwaisten Enkel des Ehegatten des Arbeitnehmers oder ihm Gleichgestellten, sofern sie in dessen Haushalt in dem Staat leben, in dem seine Familie wohnt.

(4) Die in Absatz (1) vorgesehenen Familienbeihilfen werden für Beschäftigungszeiten und gleichgestellte Zeiten gezahlt.

(5) Die Bestimmungen des Artikels 20 Absätze (2) und (3) finden entsprechende Anwendung.

Artikel 41

(1) Selbst wenn Artikel 6 Absatz (2) Buchstabe (e) nicht angewendet wird, beeinträchtigt Artikel 40 nicht die zweiseitigen Abkommen über Soziale Sicherheit, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, soweit sie höhere Familienbeihilfen zubilligen als sich aus der Anwendung des Artikels 40 ergeben. Erhöht jedoch ein zuständiger Staat, der durch ein solches zweiseitiges Abkommen gebunden ist, nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Familienbeihilfen, so finden diese Erhöhungen nur im Einvernehmen zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten Anwendung.

(2) Artikel 40 beeinträchtigt nicht die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die für den betreffenden Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellten günstiger sind.

Artikel 42

(1) Sehen die Rechtsvorschriften des zuständigen Staates für den Fall des Todes des Ernährers Familienbeihilfen zugunsten seiner Kinder vor, so besteht ein Anspruch auf Beihilfen auch zugunsten der Kinder, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen oder erzogen werden, und zwar bis zur Höhe des Gesamtbetrags der in den Rechtsvorschriften des zweiten Staates vorgesehenen Familienbeihilfen und Waisenrenten, oder, wenn diese Rechtsvorschriften nur eine dieser Leistungen vorsehen, bis zur Höhe dieser Leistung. Sehen die Rechtsvorschriften des zuständigen Staates im genannten Fall sowohl Familienbeihilfen als auch Waisenrenten vor, so wird, um zu bestimmen, in welchem Ausmaß die Familienbeihilfen zu überweisen sind, der Gesamtbetrag dieser Leistungen berücksichtigt.

(2) Sehen die Rechtsvorschriften des zuständigen Staates Familienbeihilfen für Rentenberechtigte vor, so haben darauf auch die Rentenberechtigten Anspruch, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen, und zwar bis zur Höhe des Gesamtbetrags der in den Rechtsvorschriften des zweiten Staates vorgesehenen Familienbeihilfen und Kinderzuschüsse oder -zulagen zu Renten, oder wenn diese Rechtsvorschriften nur eine dieser Leistungsarten vorsehen, bis zur Höhe der Leistung dieser Art.

(3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) finden Artikel 40 Absätze (2) und (3) und Artikel 41 entsprechende Anwendung. Die Beihilfen werden jedoch höchstens dreißig Monate lang gezahlt, und zwar im Falle des Absatzes (1) vom Tod des Ernährers an und im Falle des Absatzes (2) vom Beginn der Rente an.

Kapitel 8

Die Verwaltungskommission*Artikel 43*

Es wird eine Verwaltungskommission eingesetzt, die folgende Aufgaben hat:

(a) sie regelt alle Verwaltungs- oder Auslegungsfragen, die sich aus dieser Verordnung, späteren Verordnungen und allen in

deren Rahmen zu treffenden Vereinbarungen ergeben, unbeschadet des Rechts der beteiligten Behörden, Träger und Personen, die Verfahren und die zur Entscheidung von Streitigkeiten berufenen Stellen in Anspruch zu nehmen, welche in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, in dieser Verordnung und im Vertrag vorgesehen sind;

(b) sie fertigt auf Antrag der zuständigen Behörden und Einrichtungen eines Mitgliedstaats alle sich auf die Anwendung dieser Verordnung beziehenden Übersetzungen an, insbesondere der Anträge, die von Personen gestellt werden, welche nach dieser Verordnung anspruchsberechtigt sind;

(c) sie fördert und verstärkt die Zusammenarbeit im Bereich der Sozialen Sicherheit, insbesondere im Hinblick auf gesundheitliche und soziale Maßnahmen von gemeinsamem Interesse;

(d) sie bewirkt die Zahlung der nach Artikel 23, Artikel 29 Absatz (6) und Artikel 37 zu erstattenden Beträge im Verrechnungswege zwischen den beteiligten Trägern der Mitgliedstaaten, es sei denn, daß die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten sich über eine unmittelbare Erstattung zwischen den beteiligten Trägern einigen; sie stellt entsprechend der späteren zur Anwendung dieser Verordnung erlassenen Verordnung bei den Behörden und Trägern der beteiligten Mitgliedstaaten, deren zuständige Behörden dies vereinbaren, die Gegebenheiten fest, die für die Rechnungslegung dieser Träger über ihre Aufwendungen füreinander zu berücksichtigen sind, und schließt die jährliche Rechnung zwischen diesen Trägern ab;

(e) sie nimmt jede sonstige Aufgabe wahr, für die sie nach dieser Verordnung und späteren Verordnungen und allen in deren Rahmen zu treffenden Vereinbarungen zuständig ist;

(f) sie unterbreitet der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung und späterer Verordnungen.

Artikel 44

(1) Der Verwaltungskommission gehört je ein Regierungsvertreter jedes Mitgliedstaats an, der gegebenenfalls von technischen Beratern unterstützt wird. Je ein Vertreter der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungskommission teil. Die Verwaltungskommission wird in technischer Hinsicht vom Internationalen Arbeitsamt nach Maßgabe der Vereinbarungen unterstützt, die zu diesem Zweck zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Internationalen Arbeitsamt geschlossen werden.

(2) Die Satzung der Verwaltungskommission wird von ihren Mitgliedern in gegenseitigem Einvernehmen aufgestellt. Entscheidungen über die in Artikel 43 Buchstabe (a) bezeichneten Auslegungsfragen bedürfen der Einstimmigkeit der Mitglieder. Für die erforderliche Bekanntmachung ist Sorge zu tragen.

(3) Der Rat bestimmt die Stelle, die der Verwaltungskommission als Sekretariat dient.

TITEL IV

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 45

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten einander

- (a) über alle zur Anwendung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen;
- (b) über alle die Anwendung dieser Verordnung berührenden Änderungen ihrer Rechtsvorschriften.

(2) Für die Anwendung dieser Verordnung haben die Behörden und Träger der Mitgliedstaaten einander zu unterstützen und wie bei der Anwendung ihrer eigenen Rechtsvorschriften zu handeln.

Die gegenseitige Amtshilfe der Behörden und Träger ist grundsätzlich kostenfrei; die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können jedoch die Erstattung bestimmter Kosten vereinbaren.

(3) Die Träger und Behörden jedes Mitgliedstaats können zwecks Anwendung dieser Verordnung miteinander sowie mit beteiligten Personen oder deren Beauftragten unmittelbar in Verbindung treten.

(4) Die Träger und Behörden eines Mitgliedstaats dürfen die bei ihnen eingereichten Anträge und sonstigen Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen, weil sie in einer Amtssprache eines anderen Mitgliedstaats abgefaßt sind.

Artikel 46

(1) Jede in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vorgesehene Befreiung oder Ermäßigung von Steuern, Stempel-, Gerichts- oder Eintragungsgebühren für Schriftstücke oder Urkunden, die in Anwendung dieser Rechtsvorschriften vorzulegen sind, wird auf die entsprechenden Schriftstücke und Urkunden erstreckt, die in Anwendung dieser Verordnung oder der Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats vorzulegen sind.

(2) Urkunden, Dokumente und Schriftstücke jeglicher Art, die in Anwendung dieser Verordnung vorgelegt werden müssen, sind von der Legalisierung durch diplomatische und konsularische Behörden befreit.

Artikel 47

Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel, die in Anwendung der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats innerhalb einer bestimmten Frist bei einer Behörde, einem Träger oder einer sonstigen Einrichtung dieses Staates einzureichen sind, können innerhalb der gleichen Frist bei der entsprechenden Stelle eines anderen Mitgliedstaats eingereicht werden. In diesem Fall übernimmt die in Anspruch genommene Stelle diese Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten unverzüglich an die entsprechende zuständige Stelle des ersten Staates.

Artikel 48

(1) Haben Träger eines Mitgliedstaats an Träger oder Personen, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats befinden, nach dieser Verordnung Zahlungen vorzunehmen, so können sie diese mit befreiender Wirkung in der Währung des ersten Staates leisten.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 106 des Vertrages werden Geldüberweisungen auf Grund dieser Verordnung nach Maßgabe der Vereinbarungen vorgenommen, die auf diesem Gebiet zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten im Zeitpunkt der Überweisung gelten; sind zwischen zwei Mitgliedstaaten solche Vereinbarungen nicht in Kraft, so vereinbaren ihre zuständigen Behörden oder die mit dem internationalen Zahlungsverkehr befaßten Behörden die zur Durchführung dieser Überweisungen erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 49

Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieser Verordnung ist vor Anrufung des Gerichtshofes zum Gegenstand unmittelbarer Verhandlungen zwischen den zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten zu machen. Handelt es sich nach Auffassung eines beteiligten Mitgliedstaats um eine grundsätzliche Frage, die sämtliche Mitgliedstaaten berührt, so wird die Streitigkeit vor Anrufung des Gerichtshofes der Verwaltungskommission vorgelegt; diese nimmt einstimmig Stellung.

Artikel 50

Die in Artikel 1 Buchstabe (a), Artikel 3 Absatz (1), Artikel 4 Absatz (4), Artikel 6 Absatz (2) Buchstabe (e), Artikel 10 Absatz (2), Artikel 24 Absatz (2), Artikel 36 Absatz (1) und Artikel 37 Absatz (3) bezeichneten Anhänge sowie die im Anhang G aufgestellten Bestimmungen über die Anwendung der Rechtsvorschriften bestimmter Mitgliedstaaten sind — auch in ihrer künftig etwa geänderten oder ergänzten Fassung — Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 51

Beiträge, die einem Träger eines Mitgliedstaats geschuldet werden, können im Hoheitsgebiet eines

anderen Mitgliedstaats nach dem Verwaltungsverfahren und mit den Sicherungen und Vorrechten eingezogen oder beigetrieben werden, die für das Einziehen oder Beitreiben der einem entsprechenden Träger des zweiten Staates geschuldeten Beiträge gelten. Die Anwendung dieser Bestimmung wird durch zweiseitige Vereinbarungen geregelt, die auch das gerichtliche Beitreibungsverfahren betreffen können.

Artikel 52

Hat eine Person, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats Leistungen für einen Schaden erhält, der im Hoheitsgebiet eines anderen Staates eingetreten ist, dort gegen einen Dritten Anspruch auf Ersatz des Schadens, so gilt für etwaige Ansprüche des verpflichteten Trägers gegen den Dritten folgende Regelung:

- (a) Sind die Ansprüche, die der Leistungsempfänger gegen den Dritten hat, nach den für den verpflichteten Träger geltenden Rechtsvorschriften auf diesen Träger übergegangen, so erkennt jeder Mitgliedstaat dies an;
- (b) hat der verpflichtete Träger gegen den Dritten einen unmittelbaren Anspruch, so erkennt jeder Mitgliedstaat dies an.

Die Anwendung dieser Bestimmungen wird durch zweiseitige Vereinbarungen geregelt.

*TITEL V**ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 53*

- (1) Diese Verordnung begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor ihrem Inkrafttreten.
- (2) Für die Feststellung des Anspruchs auf Leistungen nach dieser Verordnung werden auch Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten

sowie gegebenenfalls Beschäftigungszeiten, diesen gleichgestellte Zeiten und Wohnzeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vor Inkrafttreten der Verordnung zurückgelegt worden sind.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes (1) werden Leistungen nach dieser Verordnung auch für Ereignisse gewährt, die vor ihrem Inkrafttreten geschehen sind. Zu diesem Zweck werden alle Leistungen, die wegen der Staatsangehörigkeit der betreffenden Person oder weil sie im Hoheitsgebiet eines anderen als des Mitgliedstaats wohnt, in dem der verpflichtete Träger seinen Sitz hat, nicht festgestellt oder aber zum Ruhen gebracht worden sind, auf Antrag dieser Person alsbald nach Inkrafttreten dieser Verordnung festgestellt oder zum Wiederaufleben gebracht, soweit nicht früher festgestellte Ansprüche durch Kapitalzahlung abgegolten worden sind.

(4) Vor Inkrafttreten dieser Verordnung festgestellte Renten sind auf Antrag der betreffenden Person neu festzustellen. Die Neufeststellung bewirkt, daß den Berechtigten vom Inkrafttreten dieser Verordnung an die gleichen Rechte zustehen, als ob die Verordnung bereits im Zeitpunkt der Feststellung in Kraft gewesen wäre. Der Antrag auf Neufeststellung ist binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzureichen.

(5) Sehen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten den Ausschluß oder die Verjährung von Ansprüchen vor, so werden hinsichtlich der Ansprüche aus den Absätzen (3) und (4) die diesbezüglichen Vorschriften auf die Berechtigten nicht angewendet, wenn der in den Absätzen (3) und (4) bezeichnete Antrag binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt wird. Wird der Antrag nach Ablauf dieser Frist gestellt, so besteht der Anspruch auf Leistungen, soweit er nicht ausgeschlossen oder verjährt ist, vom Zeitpunkt der Antragstellung an, es sei denn, daß düstigere Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats anwendbar sind.

(6) Die in Artikel 20 Absatz (2) und durch Verweisung darauf in Artikel 40 Absatz (5) vorgesehene Frist beginnt für Arbeitnehmer, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens.

(7) Für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung in Frankreich beschäftigten italienischen Arbeitnehmer bestimmen die zuständigen französischen und italienischen Behörden in gegenseitigem Einvernehmen, wie Artikel 40 Absatz (5), soweit er sich auf Artikel 20 Absatz (2) bezieht, an die sich aus früheren Vereinbarungen ergebende Lage im einzelnen anzupassen ist.

(8) Bis zum Inkrafttreten der in Artikel 4 Absatz (6) vorgesehenen Verordnung finden die bestehenden Abkommen über Soziale Sicherheit weiterhin Anwendung auf Seeleute.

Artikel 54

(1) Notifizierungen nach Artikel 3 Absatz (2), Artikel 6 Absatz (3), Artikel 7 Absatz (2), Artikel 10 Absatz (3), Artikel 24 Absatz (2) und Artikel 36 Absatz (3) sind an den Präsidenten des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu richten.

(2) Der Präsident notifiziert der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie den Mitgliedstaaten jede gemäß Absatz (1) eingegangene Notifizierung.

Artikel 55

Eine weitere Verordnung regelt die Anwendung dieser Verordnung im einzelnen.

Artikel 56

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

Die Artikel 43 und 44 treten jedoch am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung dieser Verordnung in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. September 1958.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. ERHARD

ANHANG A

(Artikel 1 Buchstabe (a) der Verordnung)

**Begriffsbestimmung der Hoheitsgebiete und der Staatsangehörigen, auf welche die
Verordnung Anwendung findet**

BELGIEN

Hoheitsgebiet: das belgische Hoheitsgebiet in Europa
Staatsangehörige: Personen belgischer Staatsangehörigkeit

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Hoheitsgebiet: der Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland
Staatsangehörige: Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland

FRANKREICH

Hoheitsgebiet: das französische Mutterland, Algerien und die überseeischen Departements
(Guadeloupe, Guyana, Martinique, Réunion)
Staatsangehörige: Personen französischer Staatsangehörigkeit und Angehörige der Franzö-
sischen Union (mit Ausnahme der assoziierten Staaten)

ITALIEN

Hoheitsgebiet: das italienische Hoheitsgebiet
Staatsangehörige: Personen italienischer Staatsangehörigkeit

LUXEMBURG

Hoheitsgebiet: das Hoheitsgebiet des Großherzogtums Luxemburg
Staatsangehörige: Personen luxemburgischer Staatsangehörigkeit

NIEDERLANDE

Hoheitsgebiet: das Hoheitsgebiet des Königreichs in Europa
Staatsangehörige: Personen niederländischer Staatsangehörigkeit

ANHANG B

(Artikel 3 Absatz (1) der Verordnung)

Rechtsvorschriften, auf welche die Verordnung Anwendung findet

BELGIEN

Rechtsvorschriften über

- a) die Versicherung der Arbeiter, der Angestellten, der Bergarbeiter und ihnen Gleichgestellten für den Fall der Krankheit und der Invalidität;
- b) die Alters- und Hinterbliebenenrenten der Arbeiter, der Angestellten und der Bergarbeiter und ihnen Gleichgestellten;
- c) die Entschädigung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, einschließlich der Bestimmungen über die Erhöhung der Entschädigungsleistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;
- d) die Regelung zur Unterstützung der unfreiwillig Arbeitslosen;
- e) die Familienbeihilfen für Arbeitnehmer.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Rechtsvorschriften über

- a) die Krankenversicherung;
- b) die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten;
- c) die Rentenversicherung der Arbeiter;
- d) die Rentenversicherung der Angestellten;
- e) die knappschaftliche Rentenversicherung und die im Saarland bestehende hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung;
- f) die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenhilfe;
- g) die Familienbeihilfen (Kindergelder) für Arbeitnehmer.

FRANKREICH

Im französischen Mutterland, in Algerien und in den überseeischen Departements geltende Rechtsvorschriften über

- a) die Organisation der Sozialen Sicherheit;
- b) die allgemeinen Bestimmungen über das System der Sozialversicherungen für Angehörige der nichtlandwirtschaftlichen Berufe;
- c) die Bestimmungen der Sozialversicherung für Arbeitnehmer der landwirtschaftlichen Berufe und ihnen Gleichgestellte;
- d) die Familienleistungen (mit Ausnahme der Bestimmungen über das Mutterschaftsgeld);
- e) die Verhütung und Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;

- f) die Sondersysteme der Sozialen Sicherheit, insbesondere das System der Sozialen Sicherheit im Bergbau;
- g) die Zulage für alte Arbeitnehmer;
- h) die Arbeitslosenhilfe.

ITALIEN

Rechtsvorschriften über

- a) die Krankenversicherung;
- b) die Tuberkuloseversicherung;
- c) den physischen und wirtschaftlichen Schutz der arbeitenden Mutter, soweit es sich um Leistungen der Sozialversicherungsträger handelt;
- d) die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten;
- e) die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung;
- f) die Versicherung der unfreiwillig Arbeitslosen, einschließlich der Sonderzulagen;
- g) die Familienbeihilfen;
- h) die Sondersysteme der Sozialversicherungen für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern, soweit sie Wagnisse und Leistungen betreffen, die in den unter (a) bis (g) erwähnten Rechtsvorschriften erfaßt sind.

LUXEMBURG

Rechtsvorschriften über

- a) die Krankenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten;
- b) die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten;
- c) die Entschädigungen bei Arbeitslosigkeit;
- d) die Familienbeihilfen für Arbeitnehmer (mit Ausnahme der Leistungen bei Geburt);
- e) die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Privatangestellten;
- f) die Zusatzversicherung der Bergleute und der Hüttenarbeiter.

NIEDERLANDE

Rechtsvorschriften über

- a) die Krankenversicherung (Geld- und Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft);
- b) die Invaliditätsversicherung, einschließlich der Rentenzuschläge;
- c) die Altersversicherung der Arbeitnehmer;
- d) die allgemeine Altersversicherung;
- e) die Versicherung für den Fall des vorzeitigen Todes, einschließlich der Zuschläge;
- f) die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, einschließlich der Rentenzuschläge;

- g) die Arbeitslosenversicherung;
- h) die Familienbeihilfen (Arbeitnehmer, Rentenempfänger);
- i) die Krankenversicherung der Bergleute (Geld- und Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft);
- j) die Rentenversicherung der Bergleute;
- k) die Familienbeihilfen für Bergleute.

ANHANG C

(Artikel 4 Absatz (4), Artikel 36 Absatz (1) und Artikel 37 Absatz (3) der Verordnung)

Beschränkung der Anwendung gewisser Bestimmungen der Verordnung

1. Artikel 4 Absatz (4)

FRANKREICH

- a) Titel III Kapitel 6 (Arbeitslosigkeit) findet auf Grenzgänger und Saisonarbeiter keine Anwendung;
- b) Artikel 19, 20, 40, 41 und 42 finden auf Saisonarbeiter keine Anwendung.

2. Artikel 36 Absatz (1)

FRANKREICH

Artikel 33 Absätze (2) und (3) und Artikel 35 finden lediglich auf die anerkannten Kohle- und Stahlfacharbeiter Anwendung; keine Bestimmung dieser Verordnung darf im Sinne einer Ausdehnung dieses Anwendungsbereichs ausgelegt werden.

LUXEMBURG

Artikel 33 Absätze (2) und (3) sowie Artikel 35 der Verordnung finden lediglich auf die anerkannten Kohle- und Stahlfacharbeiter Anwendung.

3. Artikel 37 Absatz (3)

Die in Artikel 37 Absatz (3) vorgesehene Abweichung wird von Frankreich und den Niederlanden angewendet.

ANHANG D

(Artikel 6 Absatz (2) Buchstabe (e) der Verordnung)

Bestimmungen der Abkommen über Soziale Sicherheit, die durch die Verordnung nicht berührt werden

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Soweit die Bestimmungen der in diesem Anhang aufgeführten Zusatzvereinbarungen Hinweise auf Bestimmungen des betreffenden Allgemeinen Abkommens enthalten, werden diese Hinweise durch solche auf die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung ersetzt.
2. Die Kündigungsklausel, die in einem Abkommen über Soziale Sicherheit vorgesehen ist, von dem gewisse Bestimmungen in diesem Anhang aufgeführt sind, bleibt hinsichtlich dieser Bestimmungen aufrechterhalten.

BELGIEN — BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1. Artikel 4 Absätze (1) und (2), Artikel 6 Absatz (2), Artikel 7, 10, 21 Absatz (4), Artikel 22 Absatz (4) (in Verbindung mit den Artikeln 28 und 32), Artikel 36, 37 und 51 des Allgemeinen Abkommens vom 7. Dezember 1957.
2. Zweite Zusatzvereinbarung vom 7. Dezember 1957 über die Soziale Sicherheit für die Bergleute.
3. Dritte Zusatzvereinbarung vom 7. Dezember 1957, über die Gewährung der Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Abkommens.
4. Artikel 3, 4 und 6 des Schlußprotokolls zum Allgemeinen Abkommen.
5. Sonderabkommen vom 7. Dezember 1957 über Arbeitslosenversicherung sowie das Schlußprotokoll.

BELGIEN — FRANKREICH

1. Teil II Kapitel 2 — Invaliditätsversicherung — und Artikel 20 des Allgemeinen Abkommens vom 17. Januar 1948.
2. Zusatzvereinbarung vom 17. Januar 1948 zum Allgemeinen Abkommen (Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellten Unternehmen), mit Ausnahme des Artikels 8, an dessen Stelle Artikel 28 Absatz (3) der Verordnung tritt.
3. Zusatzvereinbarung vom 9. August 1948 über die in Belgien beschäftigten oder beschäftigt gewesenen polnischen Staatsangehörigen.
4. Protokoll vom 17. Januar 1948 über die Beihilfe für alte Arbeitnehmer, ergänzt durch den Briefwechsel vom 29. Juli 1953.
5. Protokoll vom 17. August 1948 über die Lage der in Polen, in Frankreich und in Belgien beschäftigt gewesenen Arbeitnehmer und ihnen Gleichgestellten.

6. Briefwechsel vom 6. Juni 1952 (Sterbegeld für Rentner der Knappschaftsversicherung).
7. Briefwechsel vom 27. Februar 1953 (Anwendung des Artikels 4 Absatz (2) des Allgemeinen Abkommens).
8. Briefwechsel vom 18. Juli 1956 (Familienbeihilfen der in Belgien beschäftigten französischen Arbeitnehmer für ihre in den algerischen Departements erzeugenen Kinder).
9. Protokoll vom 28. September 1957 betreffend Mutterschaftsgelder auf Grund der französischen Rechtsvorschriften über die Familienbeihilfen.

BELGIEN — ITALIEN

1. Artikel 5 des Abkommens vom 30. April 1948, soweit er Nichtmitgliedstaaten betrifft.
2. Artikel 9 Absatz (2) Nummer 2, Artikel 13 und 29 des Abkommens vom 30. April 1948.

BELGIEN — LUXEMBURG

Zusatzvereinbarungen zum Allgemeinen Abkommen vom 3. Dezember 1949 über das System der Sozialen Sicherheit für die Arbeiter der Bergwerke und der Steinbrüche unter Tage, mit Ausnahme des Artikels 8, an dessen Stelle Artikel 28 Absatz (3) der Verordnung tritt.

BELGIEN — NIEDERLANDE

1. Artikel 6, 7, 8 und 9 des am 4. November 1957 geänderten Abkommens vom 29. August 1947 und die am 4. November 1957 geänderte Vereinbarung vom 21. April 1951 über die Versicherung für den Fall des Alters und des vorzeitigen Todes.
2. Artikel 11 und 12 des Abkommens vom 29. August 1947 und die Vereinbarung vom 4. November 1957 über die Versicherung für den Fall der Krankheit, der Mutterschaft, des Todes (Sterbegeld), der Krankenpflege und der Invalidität, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Invalidität.
3. Artikel 13 Absatz (2) des Abkommens vom 29. August 1947 und die Vereinbarung vom 27. Januar 1954 über die Unterstützung von unfreiwillig Arbeitslosen hinsichtlich der in dem genannten Artikel bezeichneten Arbeitnehmer.
4. Artikel 14 des Abkommens vom 29. August 1947 und die Vereinbarung vom 4. November 1957 über Familien- und Geburtsbeihilfen.
5. Vereinbarung vom 25. November 1950 über die Rentenversicherung der Bergleute und ihnen Gleichgestellten, mit Ausnahme des Artikels 9, an dessen Stelle Artikel 28 Absatz (3) der Verordnung tritt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND — FRANKREICH

1. Artikel 1 § 3, Artikel 3 und 16 zweiter Absatz, Artikel 17, 17a, 17b und 17c des Allgemeinen Abkommens vom 10. Juli 1950 in der Fassung der Zweiten Vereinbarung vom 18. Juni 1955 zur Ergänzung dieses Abkommens.
2. Artikel 1 bis 9, 14 und 15 der Ersten Zusatzvereinbarung vom 10. Juli 1950 zum Allgemeinen Abkommen in der Fassung der Zweiten Vereinbarung vom 18. Juni 1955 zur Ergänzung dieses Abkommens (Systeme der Sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellten Unternehmen).
3. Vierte Zusatzvereinbarung vom 10. Juli 1950 zum Allgemeinen Abkommen in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 3. April 1952, erläutert durch den Briefwechsel vom 18. Juni 1955.
4. Fünfte Zusatzvereinbarung vom 18. Juni 1955 zum Allgemeinen Abkommen vom 10. Juli 1950 (Einbeziehung des Landes Berlin).
5. Zweite Vereinbarung vom 18. Juni 1955 zur Ergänzung des Allgemeinen Abkommens vom 10. Juli 1950 sowie der Ersten, Zweiten und Vierten Zusatzvereinbarung zu diesem Abkommen: Teil I und Teil III.
6. Allgemeines Protokoll vom 10. Juli 1950 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 4.
7. Schlußprotokoll vom 10. Juli 1950 mit Ausnahme der Nummern 1, 4 und 5.
8. Sonderprotokoll vom 18. Juni 1955 über die Beihilfe für alte Arbeitnehmer.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND — ITALIEN

1. Artikel 3, Artikel 5 Absatz (1) Ziffern 3 und 4, Artikel 6 Absatz (2), Artikel 7, 8, 11, 14, 16, 18 Absatz (4), Artikel 23 Absatz (2), Artikel 26, 32, 33, 36 Absatz (3) und Artikel 39 Absatz (2) des Abkommens vom 5. Mai 1953.
2. Zusatzvereinbarung vom 12. Mai 1953 über die Gewährung von Renten für die Zeit vor Inkrafttreten des Abkommens vom 5. Mai 1953.
3. Nummern 2 und 3 des Schlußprotokolls zur Zusatzvereinbarung vom 12. Mai 1953.
4. Abkommen vom 5. Mai 1953 über Arbeitslosenversicherung sowie das Schlußprotokoll vom gleichen Tage.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND — NIEDERLANDE

1. a) Für die in Artikel 4 Absätze (1) und (2) der Verordnung bezeichneten Personen einschließlich der Grenzgänger: Artikel 3 Absätze (1), (2) und (4), Artikel 4 Absatz 2 Ziffern 4 und 5, Artikel 8 Absatz (3), Artikel 9 zweiter und dritter Satz, Artikel 16 und 19 des Abkommens vom 29. März 1951;
b) für Grenzgänger die Artikel 5, 6, 7, 8 und 9 erster Satz, Artikel 10 und 11 des Abkommens vom 29. März 1951.
2. Ziffern 5 und 7 des Schlußprotokolls zum Abkommen vom 29. März 1951.

3. Zweite Zusatzvereinbarung vom 29. März 1951 über die Versicherung für Bergleute und ihnen Gleichgestellte.
4. Vierte Zusatzvereinbarung vom 21. Dezember 1956 über die Regelung der Ansprüche, die von niederländischen Arbeitskräften zwischen dem 13. Mai 1940 und dem 1. September 1945 in der deutschen Sozialversicherung erworben worden sind.
5. Fünfte Zusatzvereinbarung vom 21. Dezember 1956 über die Zahlung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens vom 29. März 1951.
6. Abkommen vom 29. Oktober 1954 über Arbeitslosenversicherung sowie das Schlußprotokoll vom gleichen Tage.

FRANKREICH — ITALIEN

1. Artikel 13 Absatz (2) Ziffer 2, Artikel 16 Absatz (2), Artikel 17 und 24 des Allgemeinen Abkommens vom 31. März 1948.
2. Sonderprotokoll vom 31. März 1948 über die Beihilfe für alte Arbeitnehmer.
3. Artikel 2 und 3 des Abkommens vom 27. März 1958 über die vorzeitige Anwendung gewisser Bestimmungen des Europäischen Abkommens über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer.

FRANKREICH — LUXEMBURG

1. Zusatzvereinbarung vom 12. November 1949 zu dem am gleichen Tage unterzeichneten Allgemeinen Abkommen (Arbeiter der Bergwerke und gleichgestellten Unternehmen), mit Ausnahme des Artikels 9, an dessen Stelle Artikel 28 Absatz (3) der Verordnung tritt.
2. Sonderprotokoll vom 12. November 1949 über die Beihilfe für alte Arbeitnehmer.

FRANKREICH — NIEDERLANDE

1. Zusatzvereinbarung vom 7. Januar 1950 zu dem am gleichen Tage unterzeichneten Allgemeinen Abkommen (ausländische Arbeitnehmer in Frankreich und in den Niederlanden).
2. Zusatzvereinbarung vom 1. Juni 1954 zum Allgemeinen Abkommen vom 7. Januar 1950 (Arbeiter der Bergwerke und gleichgestellten Unternehmen), mit Ausnahme des Artikels 9, an dessen Stelle der Artikel 28 Absatz (3) der Verordnung tritt.
3. Buchstabe (a) des Sonderprotokolls vom 7. Januar 1950 über die Beihilfe für alte Arbeitnehmer.

ITALIEN — LUXEMBURG

1. Artikel 7, 8, 24 und 36 des Abkommens vom 25. Mai 1951.
2. Artikel 18 Absatz 2 des Abkommens vom 25. Mai 1951, soweit er Nichtmitgliedstaaten betrifft.

ITALIEN — NIEDERLANDE

1. Artikel 6 Absatz (1), Artikel 7, 9, 20 und 33 des Allgemeinen Abkommens vom 28. Oktober 1952.
2. Artikel 21 Absatz (2) des Allgemeinen Abkommens vom 28. Oktober 1952, soweit er Nichtmitgliedstaaten betrifft.

ANHANG E

(Artikel 10 Absatz (2) der Verordnung)

Leistungen, die nicht in das Ausland gewährt werden

BELGIEN

Der Teil der Altersrenten aus Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, der den Beschäftigungsjahren entspricht, bei denen davon ausgegangen wird, daß mangels einer Versicherungszeit der Leistungsempfänger eine Beschäftigungszeit von 45 Jahren — die Leistungsempfängerin eine solche von 40 Jahren — nachweisen kann.

FRANKREICH

Zulage für alte Arbeitnehmer.

LUXEMBURG

Der Teil der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten der Privatangestellten, welcher den Beschäftigungszeiten vor dem Inkrafttreten der Rentenversicherung der Privatangestellten entspricht.

NIEDERLANDE

Die in Artikel 46 des Gesetzes vom 31. Mai 1956 über die allgemeine Altersversicherung vorgesehene Rente sowie der in Artikel 43 dieses Gesetzes bezeichnete Rententeil.

ANHANG F

(Artikel 24 Absatz (2) der Verordnung)

Rechtsvorschriften über die Leistungen bei Invalidität nach den in Artikel 24 Absatz (1) der Verordnung bezeichneten Typen A und B

BELGIEN

Die Rechtsvorschriften über die in die Rechtsvorschriften betreffend die Kranken- und Invaliditätspflichtversicherung eingegliederte allgemeine Invaliditätsversicherung gehören zum Typ A.

Die Rechtsvorschriften über das besondere System der Bergarbeiter und ihnen Gleichgestellten gehören zum Typ B.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Rechtsvorschriften gehören zum Typ B.

FRANKREICH

Die Rechtsvorschriften gehören zum Typ A, mit Ausnahme des Systems der Sozialen Sicherheit im Bergbau.

ITALIEN

Die Rechtsvorschriften gehören zum Typ B.

LUXEMBURG

Die Rechtsvorschriften gehören zum Typ B.

NIEDERLANDE

Die Rechtsvorschriften gehören zum Typ B.

ANHANG G

(Artikel 50 der Verordnung)

I. Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften

A

1. Die Träger in der Bundesrepublik Deutschland gewähren Personen, auf welche die Verordnung anzuwenden ist und die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen,

Leistungen aus der Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, wenn es sich um Fälle handelt,

- a) die vor oder nach Errichtung der Bundesrepublik Deutschland in deren Hoheitsgebiet oder auf Seefahrzeugen eingetreten sind, die unter deutscher Flagge fahren und deren Heimathafen sich dort befand, soweit nicht diese Personen auf Grund dieser Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten Leistungen von einem Träger erhalten, der seinen Sitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland hat; als Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) gelten auch Unfälle (Krankheiten), die sich im Zusammenhang mit einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland außerhalb dieses Hoheitsgebiets ereignet haben;
 - b) die vor dem 1. Januar 1919 in Elsaß-Lothringen eingetreten und auf Grund der Entscheidung des Völkerbundsrates von 21. Juni 1921 (Reichsgesetzblatt S. 1289) nicht von französischen Versicherungsträgern übernommen worden sind.
2. Hat ein Träger in der Bundesrepublik Deutschland einer Person, auf welche die Verordnung anzuwenden ist, eine Rente aus einer Rentenversicherung für einen Zeitraum gewährt, in dem diese Person im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gewohnt hat, so gewährt der Träger diese Rente weiter, solange der Berechtigte im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnt, soweit diese Rente nicht auf Grund von Versicherungszeiten gewährt wird, für die ein Träger Leistungen gewährt, der seinen Sitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland hat.
 3. Stirbt die Person, der eine Rente nach Absatz 2 weitergewährt worden ist und wohnen ihre Hinterbliebenen im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, so erhalten sie die Renten, die ihnen zustehen würden, wenn sie im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland wohnen würden.
 4. Soweit nach den deutschen Rechtsvorschriften Renten oder Rententeile aus einer Rentenversicherung, die auf außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegte Zeiten entfallen, bei Auslandsaufenthalt des berechtigten deutschen Staatsangehörigen ruhen, bleiben diese Vorschriften unberührt.
 5. Soweit Personen, auf welche die Verordnung anzuwenden ist, Beiträge im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland vor oder nach deren Errichtung oder in Berlin (West) oder freiwillige Beiträge aus dem Ausland an die frühere Reichsversicherungsanstalt für Angestellte entrichtet haben, gelten diese Beiträge als an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte entrichtet.

B

1. Für die Entscheidung, ob eine Zurechnungszeit nach den deutschen Rechtsvorschriften in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten anzurechnen ist,
 - a) stehen für die Feststellung, ob von den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens 36 Kalendermonate mit Beiträgen belegt sind, oder inwieweit die Zeit vom Eintritt in die deutsche Rentenversicherung bis zum Eintritt des

Versicherungsfalles mit Beiträgen belegt ist, die in der Versicherung eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten für den Fall der Invalidität, des Alters oder des Todes (Renten) zurückgelegten Beitragszeiten, soweit sie auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt worden sind, den Beitragszeiten gleich, die auf Grund einer nach den deutschen Rechtsvorschriften rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt worden sind;

- b) gilt als Eintritt in die Versicherung der erste Eintritt in die deutsche Rentenversicherung oder der erste Eintritt in die Versicherung für den Fall der Invalidität, des Alters oder des Todes (Renten) nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt;
 - c) gilt als Eintritt des Versicherungsfalles dessen Eintritt nach den deutschen Rechtsvorschriften oder nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats über die Versicherung für den Fall der Invalidität, des Alters oder des Todes (Renten), je nachdem, nach welchen Rechtsvorschriften der Versicherungsfall zuerst eingetreten ist.
2. Für die Entscheidung, ob eine Zurechnungszeit nach den deutschen Rechtsvorschriften in der knappschaftlichen Rentenversicherung anzurechnen ist, gilt Absatz 1 entsprechend. Darüber hinaus ist Voraussetzung, daß der letzte Beitrag entweder zur knappschaftlichen Rentenversicherung oder zu einer entsprechenden Versicherung eines anderen Mitgliedstaats oder, falls eine solche in dem Hoheitsgebiet des anderen Staates nicht besteht, zu einer anderen Versicherung dieses Staates während einer Tätigkeit in einem knappschaftlichen Betrieb entrichtet worden ist.

C

Sind nach den deutschen Rechtsvorschriften über die Rentenversicherung bei der Berechnung des Verhältnisses, in dem das Brutto-Arbeitsentgelt des Versicherten zu dem durchschnittlichen Brutto-Arbeitsentgelt aller Versicherten gestanden hat, die Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre nicht zu berücksichtigen, so gelten als die ersten fünf Kalenderjahre diejenigen, die in der deutschen Rentenversicherung oder in der Versicherung eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten für den Fall der Invalidität, des Alters oder des Todes (Renten) zurückgelegt wurden, je nachdem, nach welchen Rechtsvorschriften diese Jahre zuerst zurückgelegt worden sind.

D

1. Die Träger der deutschen Rentenversicherung verfahren bei Feststellung der Renten, für welche die bis 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften anzuwenden sind, wie folgt:
- a) Für die Feststellung, ob die Anwartschaft erhalten ist oder als erhalten gilt, stehen Beitragszeiten nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten Beitragszeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften und gleichgestellte Zeiten nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten gleichgestellten Zeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften gleich;

- b) für die Halbdeckung gilt als erster Eintritt in die Versicherung der erste Eintritt nach den deutschen Rechtsvorschriften oder der erste Eintritt in die Versicherung für den Fall der Invalidität, des Alters oder des Todes (Renten) nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.
2. Für die Entscheidung, ob eine Rente nach den vor dem 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und Berechnung der Rente zu gewähren ist, werden Beiträge, die nach dem 31. Dezember 1956 gemäß den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten entrichtet worden sind oder entrichtet werden, wie Beiträge behandelt, die nach diesem Zeitpunkt gemäß den deutschen Rechtsvorschriften entrichtet worden sind oder entrichtet werden.
3. In den Fällen der Absätze 1 und 2 werden Beitragszeiten und gleichgestellte Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten zurückgelegt worden sind,
- a) in der knappschaftlichen Rentenversicherung berücksichtigt, wenn die Zeiten in einer entsprechenden Versicherung oder, falls eine solche nicht besteht, in einer anderen Versicherung während einer Tätigkeit in einem knappschaftlichen Betrieb zurückgelegt worden sind;
- b) in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten berücksichtigt, je nachdem, welcher dieser Zweige zuständig gewesen wäre, wenn die betreffende Person zuletzt im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt oder tätig gewesen wäre.
4. In den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe b) gilt folgendes:
- a) Wäre die zuletzt in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit nach den deutschen Rechtsvorschriften nicht versicherungspflichtig gewesen, so werden die Beitragszeiten und gleichgestellten Zeiten in der Rentenversicherung der Angestellten berücksichtigt. Wäre die zuletzt in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit nach den deutschen Rechtsvorschriften deshalb nicht versicherungspflichtig gewesen, weil es sich um eine vorübergehende Dienstleistung gehandelt hat, so werden die Beitragszeiten und gleichgestellten Zeiten in der Rentenversicherung der Arbeiter berücksichtigt, wenn diese bei nicht vorübergehender Dienstleistung nach der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit zuständig gewesen wäre;
- b) läßt sich die Art der zuletzt in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit nicht mehr feststellen, so werden die Beitragszeiten und gleichgestellten Zeiten in der Rentenversicherung der Arbeiter berücksichtigt.

E

1. Ergeben sich aus der Anwendung der Verordnung für einzelne Träger der Krankenversicherung außergewöhnliche Belastungen, so können diese auf Antrag ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Zu diesem Zweck wird bei der Verbindungsstelle für die Krankenversicherung ein Fonds nach Maßgabe des Absatzes 2 gebildet.

2. Die Verbindungsstelle erhebt in den Fällen des Artikels 23 Absatz (3) der Verordnung von den erstattungspflichtigen deutschen Trägern den vollen Gegenwert der jeweiligen Aufwendungen der aushelfenden ausländischen Träger; 25 vom Hundert dieser Beträge fließen dem Fonds zu. Reichen diese Mittel nicht aus, so wird der fehlende Betrag auf sämtliche Träger der Krankenversicherung im Verhältnis der durchschnittlichen Mitgliederzahlen des Vorjahres einschließlich Rentner umgelegt.
3. Anträge nach Absatz 1 sind an die Verbindungsstelle zu richten. Der Ständige Arbeitsausschuß der Verbindungsstelle stellt für jeden Fall fest, ob es sich um außergewöhnliche Belastungen im Sinne des Absatzes 1 handelt.

F

Bei Anwendung der Verordnung gelten Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland auch als Bezugnahmen auf Berlin (West), insbesondere Bezugnahmen auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland auch als Bezugnahmen auf das Gebiet von Berlin (West) und Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland auch als Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften in Berlin (West).

II. Anwendung der luxemburgischen Rechtsvorschriften

In Abweichung von Artikel 53 Absatz (2) der Verordnung werden Versicherungszeiten oder gleichgestellte Zeiten, die vor dem 1. Januar 1946 nach den luxemburgischen Rechtsvorschriften über die Rentenversicherung für den Fall der Invalidität, des Alters oder des Todes zurückgelegt wurden, nur insoweit berücksichtigt, als die Anwartschaften nach diesen Rechtsvorschriften oder nach den in Kraft befindlichen oder zu schließenden zweiseitigen Abkommen aufrechterhalten oder wieder aufgelebt sind. Soweit mehrere zweiseitige Abkommen in Betracht zu ziehen sind, werden die Versicherungszeiten oder gleichgestellten Zeiten von dem am weitesten zurückliegenden Zeitpunkt an berücksichtigt.

III. Anwendung der niederländischen Rechtsvorschriften

Übt ein Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellter, für den vor Vollendung des 35. Lebensjahres die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats als der Niederlande über die Rentenversicherung für den Fall der Invalidität, des Alters oder des Todes galten, in den Niederlanden eine entgeltliche oder gleichgestellte Beschäftigung aus, so gilt folgendes:

- a) Er wird von der Versicherung nach der das Höchstalter von 35 Jahren für den Eintritt in die Invaliditätsversicherung betreffenden niederländischen Rechtsvorschrift über diese Versicherung nicht ausgeschlossen, es sei denn, daß er das 65. Lebensjahr vollendet hat oder ein Entgelt bezieht, das ihm das Recht gibt, Versicherungsfreiheit in dieser Versicherung zu beantragen, oder daß er nach einer anderen niederländischen Rechtsvorschrift von dieser Versicherung ausgeschlossen ist;
- b) für die Feststellung des Anspruchs auf eine Invaliditätsrente nach den niederländischen Rechtsvorschriften und für die Berechnung dieser Rente gilt er als im Alter von 35 Jahren in die niederländische Invaliditätsversicherung eingetreten oder, wenn es für ihn günstiger ist, in dem Alter, in dem er nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats in die Invaliditätsversicherung eingetreten ist. Artikel 372 des niederländischen Gesetzes über die Invalidität findet keine Anwendung.